Der Postscheck in Deutschland und in der Schweiz

von

Dr. Erhard Ziegler

238

Der Postscheck in Deutschland und in der Schweiz.

INAUGURAL-DISSERTATION
der
JURISTISCHEN FAKULTÄT
der
FRIEDRICH-ALEXANDERS-UNIVERSITÄT
zu
ERLANGEN
vorgelegt von
ERHARD ZIEGLER
aus
NÜRNBERG
geprüfter Rechtspraktikant in München.

Approbiert am 17. Mai 1912.

München.
Buchdruckerei Jos. Krämer.
1912.

Referent: Univ.-Professor Dr. Emil Sehling.

Dem Andenken
meiner verstorbenen Eltern gewidmet!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543503_0111

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

§ 1. Wirtschaftliche Bedeutung 11
§ 2. Geschichte 14
§ 3. Die Stellung der Post im Postscheckverkehre 18
§ 4. Juristische Natur und Arten des Postschecks 23
§ 5. Die wesentlichen Erfordernisse eines Postschecks . . . 25
§ 6. Der Scheckvertrag 32
§ 7. Stellung des Scheckinhabers zur Post 38
§ 8. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Scheckinhaber und -Aussteller 39
§ 9. Einzelne wichtige Rechtsakte im Postscheckverkehr . . . 44
§ 10. Dishonorierung des Postschecks 49
§ 11. Falsche und verfälschte Schecks 51
§ 12. Verrechnungsschecks 53
§ 13. Stempelpflicht für Postschecks 54

Literatur-Verzeichnis.

A. Bezüglich des deutschen Postschecks.

1. Laband, Deutsches Staatsrecht 4., soweit erschienen, 5. Aufl. 1910/11.
2. Meyer-Dochow, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Lpz. 1910.
3. Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Auflage.
4. Dambach, Gesetz über das Postwesen, hersg. von Grimm, 6. Aufl. Berlin 1901. Nachtrag 1904.

5. Staudinger, Kommentar z. BGB, 5./6. Auflage.
6. Planck, Kommentar z. BGB, 3. Auflage.
7. Oertmann, Kommentar z. BGB, Allgem. Teil 2. Aufl.; Recht der Schuldverhältnisse, 3./4. Auflage.
8. Das BGB, erl. von den Reichsgerichtsräten. Nbg. 1911.
9. Cosack, Lehrbuch des bürgerl. Rechts. 5. Auflage.

10. Staub, Kommentar z. HGB, 8., soweit erschienen 9. Auflage.
11. Brand, Kommentar z. HGB. Bln. 1911.
12. Düringer-Hachenburg, Kommentar z. HGB, 2. Auflage.
13. Makower, Kommentar z. HGB, 13. Auflage.
14. Ritter, Kommentar z. HGB, Bln. 1910.
15. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Auflage.
16. Gareis, Lehrbuch des Handelsrechts, 8. Auflage.

17. Staub-Strantz, Kommentar z. WO, 6. Auflage.
18. Rehbein, Kommentar z. WO, 8. Auflage.
19. Grünhut, Lehrbuch des Wechselrechts. Lpz. 1900.
20. Buff, Das deutsche Scheckgesetz. Lpz. 1908.
21. Kuhlenbeck, Dr. Ludwig, Das deutsche SchG. Breslau 1908.
22. Lessing, Dr. Hans, SchG vom 11. März 1908. Mchn. 1908.
23. v. Canstein, Scheck, Wechsel und Deckung im Archiv f. bürg. Recht, Bd. 4 S. 205.
24. Conrad, Handbuch des deutschen Scheckrechtes. Stuttg. 1908.
25. Pavlicek, Der Scheck. Wien 1898.
26. Miltmann, Entwurf eines SchG für das Deutsche Reich in der Ztschr. für vgl. Rechtswissenschaft. Jahrg. 1905.

27. Hasenpatt, Die rechtliche Natur des PSch nach dem Entwurf einer PSchO. Diss. Rostock 1901.

28. Kirchberg, Der Postscheck. Tübingen 1907.
29. Schubert, Postscheck und Scheckvertrag nach dem SchG und der PSchO. Kiel 1911.
30. Mez, Der deutsche Postscheckverkehr. Stuttg. 1909.
31. Schill, Der Postscheck; Diss. Erlangen 1901.
32. Besold, Der österr. Postscheck; Diss. Erlangen 1908.
33. Trimborn, Das Scheckwesen insb. der neue Postscheckverkehr, ersch. in der Smmlg. Frankfurter zeitgemässer Broschüren, Bd. 28.

B. Ausserdem bezüglich des schweizerischen Postschecks.

34. Schollenberger, Das Bundesstaatsrecht der Schweiz. Bln. 1902.
35. Curti, Schweiz. Zivilrecht. Bd. 1. Zürich 1910.
36. Komm. z. schweiz. Zivilgesetzbuch, hersg. v. Dr. M. Gmür. Bern 1910.
37. Komm. z. schweiz. Zivilgesetzbuch, hersg. v. Dr. Egger, Escherek usw. Zürich 1910.
38. Curti, Schweiz. Handelsrecht, 2. Aufl. Zürich 1909.
39. Der Scheck des schweiz. Obligationenrechts von Otto Zoller; Diss. Bern 1885.
40. Zur Revision des schweiz. Postgesetzes; Publikation der Züricher Handelskammer 1907.
41. Postscheck und Postgiro von C. Koechlin. Basel 1900.
42. Postscheck und Giroverkehr aus der schweizer. Gewerbe-Bibliothek 1907.

Abkürzungen.

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch.
EGS = Eidgenössische Gesetzessammlung.
GVBl = Gesetz- und Verordnungsblatt.
HGB = Handelsgesetzbuch.
HR = Handelsrecht.
KO = Konkursordnung.
l. c. = loci citati.
OR = Obligationenrecht.
PG, RPG = Reichspostgesetz.
PSch = Postscheck.
PSchO = Postscheckordnung.
PSchR = Postscheckrecht.
RBl = Regierungsblatt.
RGBl = Reichsgesetzblatt.
RGE = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
ROHG = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
RStGB = Reichsstrafgesetzbuch.
SchG = Scheckgesetz.
schw. PG = schweizerisches Postgesetz.
VV = Vollziehungsverordnung zum schw. PG.
WO = Wechselordnung.
ZGB = Zivilgesetzbuch.
ZPO = Zivilprozessordnung.

Auf die im Literatur-Verzeichnis angegebenen Werke wird im Texte und in den Anmerkungen durch Angabe des Namens des Verfassers verwiesen.

§ 1.

Wirtschaftliche Bedeutung.

Im Laufe des vorigen Jahrhunderts ist eine völlige Neuorganisation unseres Zahlungswesens eingetreten; die gesteigerten Anforderungen, die bei dem ungeheuren Umsatze an Werten für Handel und Industrie, für Zwecke des Staates und kommunaler Verbände an den Geldmarkt gestellt werden, haben es nicht nur als unpraktisch, sondern geradezu als unmöglich erwiesen, alle Werte in Bargeld zu realisieren. Immer mehr zeigt sich daher das Bestreben, unter jeder Ausschaltung baren Geldes Zahlungen zu leisten oder durch einmaligen Austausch von Bargeld gleich mehrere Forderungen zu tilgen. Zu diesem Zwecke überlässt es der Kaufmann, der Unternehmer usw. berufsmässigen Dritten, den Banken, seine Kasse zu führen und die Zahlungsgeschäfte vorzunehmen, während er selbst nur die hierzu nötigen Anweisungen erteilt.[1])

Dieses zunächst von Einzelwirtschaften ausgehende System der Verpflichtungsausgleichung ist aber auch für die gesamte Wirtschaft eines Volkes von grossem Nutzen. Ein geringer Bedarf an Münze und Noten mindert in einem Staate auch die volkswirtschaftlichen Gefahren des Münz- und Notenwesens, z. B. die Gefahren der Metallgeldspekulation, die Gefahren der übermässigen Notenausgabe; die zentrale Ansammlung des baren Geldes in den Banken ermöglicht ferner auch eine planmässige Verteilung des Geldes an die Stätte des Bedarfs, ermöglicht die augenblickliche Ausnützung günstiger Konjunkturen, sichert einen gleichmässigen Gang der Volkswirtschaft, baut Krisen vor oder mildert doch wenigstens ihre Härten.

---

[1]) Kirschberg l. c. S. 1 und 2.

Je mehr das Prinzip des geldlosen Zahlungsverkehrs innerhalb einer Volkswirtschaft durchgeführt ist, je weitere Schichten der Bevölkerung es umfasst, desto grösser sind auch seine Vorteile für die Gesamtheit oder, wie ein Nationalökonom es ausgedrückt hat[2]): „Ein Maximum von Umsätzen und Geschäften vermittels eines Minimums von Münze bewerkstelligen zu können, wäre der gesündeste und wünschenswerteste Zustand des Geldwesens".

Dem geldlosen Wertausgleich dienen nun vor allem zwei Institute: einmal der Wechsel-, zum andern der Scheck- und Giroverkehr, jeder mit verschiedenen wirtschaftlichen Aufgaben. Ersterer ist Kredit- und Zirkulationspapier;[3]) er will meist die erst später fällig werdende Forderung bereits jetzt nutzbar machen, ohne dass dem Schuldner der Genuss des Geldes bis zum Fälligkeitstermine entzogen wird, er tritt an Stelle des geschuldeten Geldes in Umlauf. Anders der Scheck: er ist Zahlungsmittel. Er soll die Kluft überbrücken, die zwischen dem Wirtschaftssubjekt und seiner Kasse durch die Uebertragung der Zahlungsgeschäfte an die Bank entstanden ist, er ist also seiner Natur nach zu einer kurzen Lebensdauer bestimmt.

Es ist klar, dass sich die Mängel einer stetigen Beschaffung der nötigen Barmittel in denjenigen Wirtschaftsführungen am meisten bemerkbar machen, die einen regen Geldverkehr unterhalten. Für sie besteht so bereits ein natürlicher Ansporn, am geldlosen Zahlungsverkehr teil zu nehmen. Anders dort, wo keine grossen Summen umgesetzt werden. In diesen Kreisen wird immer noch an dem System der Barzahlung festgehalten. Teils ist es Unerfahrenheit, die die Leute hindert, von Scheck und Wechsel ohne Nachteile Gebrauch zu machen, teils das mangelnde Vertrauen der allzu Vorsichtigen auf die Solidität des modernen Geldverkehrs, das sie von ihrer alten Methode nicht abkommen lässt. In den meisten Fällen ist es aber dem Produzenten, dem Geschäftsmann mit geringen Jahresumsätzen, ferner dem Landwirte auch beim besten Willen nicht möglich, am geldlosen Zahlungsverkehr teil zu nehmen; denn entweder sind die von den Banken geforderten Spesen zu hoch, als dass sich für ihren Be-

[2]) Hartung; abgedruckt bei Kirschberg l. c. S. 3.
[3]) Pavlizek l. c. S. 30.

trieb eine Teilnahme rentieren würde, oder ihre Kunden und Lieferanten wollen und können sich auf die neue Zahlungsweise nicht einlassen.

Und doch würde auch hier eine Aenderung der Verhältnisse auf die Volkswirtschaft einen sehr günstigen Einfluss ausüben!

Zwar der Wechsel wird bei seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Eigenart für den Kleinverkehr sich nicht eignen. Wohl aber ist vieles von einer weiteren Ausbreitung des Scheck- und Giroverkehrs, von einer Vulgarisierung dieser Zweige des modernen Zahlungswesens zu erwarten. Die Bedenken und Hindernisse, die, wie oben angeführt, der Einführung des geldlosen Zahlungsverkehrs überhaupt, so auch der des Scheck- und Giroverkehrs entgegenstehen, zu beheben, ist kein anderer als der Staat berufen, und von dessen Instituten eignet sich keines mehr als die Post, den Scheck- und Giroverkehr zu popularisieren.

Ohne grossen Aufwand von Mühe und Kosten kann die Post den Scheck- und Giroverkehr ihren bisherigen Verwaltungszweigen angliedern; dadurch und durch Verzicht auf Gewinn aus der neuen Einrichtung kann sie die Teilnahme ohne oder wenigstens gegen geringes Entgelt gestatten. Ihre weite Verzweigung über das ganze Land ermöglicht allen Berufszweigen, auch dem Landwirte, dem Gewerbetreibenden auf dem Lande die Teilnahme, ermöglicht rasche und gefahrlose Realisierung des Schecks, ermöglicht auch räumlich eine weitere Ausdehnung des Scheckverkehrs, als dies einem Privatinstitute möglich wäre. Die Post geniesst ferner auch das grösste Vertrauen beim Publikum, sowohl hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit, als auch hinsichtlich einer reellen Geschäftsführung.

Oesterreich hat zuerst den Nutzen eines ausgebildeten Postscheck- und Giroverkehrs erkannt und ihn im Jahre 1883 eingeführt. Einige Jahre später folgte Ungarn, erst über 20 Jahre später die Schweiz und endlich im Jahre 1908 auch das Deutsche Reich dem Beispiele Oesterreichs.

§ 2.

Geschichte.

Die Schweiz hat auch für ihren Teil an der gewaltigen Steigerung des Welthandelsverkehrs in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts teil genommen. Damit ist natürlich auch der Bedarf an Zahlungsmitteln bedeutend gewachsen, um so mehr, als ein geldloser Ausgleich so gut wie völlig unbekannt war[4]). Einzig Banknote und Silbergeld waren die Mittel zur Befriedigung des Gläubigers. Die Nachteile dieser unmodernen Verpflichtungsausgleichung machten sich in der Volkswirtschaft um so fühlbarer, als durch die zunehmende Unterbilanz und Verschuldung dem Auslande, insbesondere Frankreich gegenüber, dem Lande grosse Metallgeldbestände entzogen wurden[5]). Dazu kam noch, dass gewerbsmässig Silber ausgeführt wurde, um aus einer Verteuerung des Metallgeldes Gewinn zu ziehen (Silberdrainage). Eine ganz natürliche Folge war, dass die privaten schweizerischen Notenbanken den Entgang an Silber durch Notenemission auszugleichen suchten. Ein gefährliches Gebahren, den Zahlungsverkehr aufrecht zu erhalten! Hatten die ausgegebenen Noten nicht die nötige Deckung, so konnte in Zeiten der Krisis und Panik ein derartiges System der Beschaffung von Umlaufsmitteln für die Volkswirtschaft geradezu verhängnisvoll werden. Den Banken war auch kein Ansporn gegeben, ihre Noten wieder zurückzuziehen, wenn sich eine Uebersättigung im Geldverkehr bemerkbar machte; denn bei der auf die Höhe der emittierten, nicht auf die Höhe der jeweilig zirkulierenden Noten berechneten Steuer hatten sie ein Interesse daran, die einmal ausgegebenen Noten zu verwerten.[6])

Diese Zustände forderten gebieterisch eine Aenderung. Alles erwartete man von der Errichtung einer gut fundierten, zentralen Notenbank, die von hoher Warte aus den ganzen Geldverkehr übersehen und in gleichmässige, sichere Bahnen leiten sollte. Doch verzögerte sich deren Errichtung in Anbetracht der

---

[4]) Kirschberg l. c. S. 63.
[5]) Köchlin l. c. S. 2 und 3.
[6]) Köchlin l. c. S. 4.

zu überwindenden Schwierigkeiten. Der naheliegende Gedanke, durch Errichtung einer Girostelle die Verhältnisse wenigstens zu bessern, wurde nicht aufgegriffen, trotz der bereits 1888 von dem Nationalökonomen Wolf in Zürich gegebenen Anregung.[7])

Es bedurfte erst der grossartigen Erfolge des österreichischen Postschecksystems, ehe man in der Schweiz zu der Einsicht kam, dass man durch Vulgarisierung der geldlosen Zahlungsausgleichung eine Gesundung der Verhältnisse herbeiführen könne. Am 15. Juni 1900 wurde im Nationalrat eine Motion eingereicht, in der der Bundesrat eingeladen wird,

„eine Untersuchung anzustellen und Bericht und Antrag zu bringen, ob sich nicht, ähnlich dem Vorgehen des Auslandes, zunächst durch die Post ein Scheck- und Giroverkehr einführen liesse, ohne dass deshalb die Lösung der Bankfrage irgendwie hinausgeschoben werden soll".

Nach mehreren vorbereitenden Arbeiten und nach längeren Verhandlungen im National- und Ständerat wurde mit Gesetz vom 16. Februar 1905 die Einführung des Postscheck- und Giroverkehrs beschlossen. Nach Beschluss des Bundesrates vom 17. Oktober 1905 wurde der Anfangstermin auf 1. Januar 1906 festgesetzt.

Die Revision des schweizerischen Postgesetzes führte auch zu einer Neuregelung des Postscheckrechtes. Von den bisher nur auf dem Wege der Verordnung ergangenen Bestimmungen wurden die grundlegenden in das Bundesgesetz, betr. das schweizerische Postwesen vom 5. April 1910 (eidgenössische Gesetzessammlung Nr. 20 vom 21. September 1910) aufgenommen; Art. 46 ff., 69.

Die auf Grund des Art. 124 PG ergangene Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz, betr. das schweizerische Postwesen vom 15. November 1910 (EGS Nr. 26 vom 21. Dezember 1910) handelt in ihren Art. 135 bis 143 vom Postscheck- und Giroverkehr.

Auch in Deutschland bedurfte es eines gewaltigen Druckes der wirtschaftlichen Verhältnisse, um den Postscheckverkehr zur Einführung kommen zu lassen.

---

[7]) Kirschberg l. c. S. 64.

Einer aus dem Schosse des Reichspostamtes vor rund dreissig Jahren kommenden Anregung wurde keine Folge gegeben. Der im Jahre 1885 geplanten Einführung einer Postsparkasse, die dem Postscheckverkehr die Wege geebnet hätte, widersetzte sich der Reichstag. Erst im Dezember 1899 wurde diesem von der Regierung eine Denkschrift, betr. die Einführung des Postscheckverkehrs im Reichspostgebiete vorgelegt. Doch konnte man über die Fragen der Verzinsung der Guthaben und der Gebührenerhebung zu keiner Einigung gelangen. Zwar stimmte der Reichstag der Einführung des Postscheckverkehrs grundsätzlich zu, doch machte er seine Zustimmung von der Bedingung abhängig, dass Zinsen für die Guthaben nicht gewährt, Gebühren für Ein- und Rückzahlungen nicht erhoben werden dürfen. Unter diesen Umständen fürchtete die Reichspostverwaltung ein Defizit, auch fürchtete sie — und nicht mit Unrecht! —, dass bei gebührenfreier Uebermittlung der Barzahlungen gerade diese Zahlungsart vom Publikum bevorzugt, der ganze Zweck des Postscheck- und Giroverkehrs daher vereitelt werden würde. Es wurde deshalb von der Befugnis kein Gebrauch gemacht.

Die wirtschaftlichen Ereignisse des Jahres 1907 drängten nun zu einer Beschleunigung. Die ungünstige Lage des Geldmarktes und die Geldknappheit trieben den Reichsbankdiskont gewaltig in die Höhe. Die Erkenntnis, dass durch die Gewöhnung des Volkes an moderne Zahlungsarten dem Kreditbedürfnis geholfen, dass dadurch ein gleichmässiger Verlauf des Geldmarktes gesichert werden könnte, drang immer mehr durch.

Das Reichspostamt berief Vertreter verschiedener Behörden, der Kaufmannschaft und der landwirtschaftlichen Genossenschaften zu einer Beratung über Einführung des Postscheckverkehres nach Berlin (November 1907). Bald darauf wurde eine Vorlage mit ausführlicher Denkschrift dem Reichstag unterbreitet. Nach kurzer, zustimmender Behandlung durch die Budgetkommission gelangte sie vor das Plenum. Nicht ohne heftige Debatten, jedoch schliesslich mit grosser Mehrheit wurde die Vorlage angenommen.

An der Forderung der Gebührenfreiheit hielt der Reichstag nicht mehr fest. Jedoch wurde der von der Budgetkommission vorgeschlagenen Resolution zugestimmt:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Anordnungen dahin treffen zu wollen, dass, sofern und sobald die Einnahmen aus dem Postscheckverkehr die Betriebskosten voraussichtlich dauernd übersteigen, die aus dem Postanweisungsverkehr den Scheckkonten zugeführten Beträge spesenfrei behandelt werden, sowie eine Verbilligung der Gebührensätze eingeführt wird."

Eine Aenderung des Gebührentarifs ist bis jetzt nicht eingetreten, doch will der Ruf nach Gebührenfreiheit in der Tagespresse, die Gewerbe- und Handelsinteressen vertritt, nicht verstummen.

Wie in der Schweiz, wurde auch im Deutschen Reiche die Reichs-Postverwaltung durch Gesetz nur ermächtigt, den Postscheck- und Giroverkehr einzuführen und durch Verordnung zu regeln; § 2 des Gesetzes, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltungsetat für das Rechnungsjahr 1908 vom 18. Mai 1908; RGBl S. 197. Man wollte erst Erfahrungen sammeln und dem Scheck- und Giroverkehr keine Schranken setzen, die nur durch Bewegung des schwerfälligen Gesetzgebungsapparates hätten beseitigt werden können. Doch sollte nach dem genannten Gesetze die gesetzliche Regelung bis 1. April 1912 erfolgen. Eine diesbezügliche Vorlage ist dem Reichstage jetzt bereits zugegangen.

Auf Grund der erwähnten Ermächtigung erging die Bekanntmachung, betr. die Postscheckordnung vom 6. November 1908 RGBl S. 587. Diese wurde geändert durch

a) Bekanntmachung betr. Aenderung der Postscheckordnung vom 6. November 1908.
Vom 22. Oktober 1909 RGBl S. 938.

b) Bekanntmachung usw.
Vom 20. März 1910 RGBl S. 593.

Die bayerische Postverwaltung führte ohne besondere gesetzliche Ermächtigung den Postscheck- und Giroverkehr durch die Postscheckordnung vom 17. November 1908 GVBl S. 981 ein. Die geringfügigen Aenderungen der PSchO — sie betreffen §§ 2—4 und 8 — sind im GVBl 1909 S. 736, 1910 S. 150 mitgeteilt. Lediglich etatrechtlich wurde die Frage der sachlichen Aufwendungen und der Verwendung der Einnahmen behandelt und gesetzlich

geregelt; vergl. hierüber Finanzgesetz vom 16. August 1908 für die Jahre 1908 und 1909 GVBl S. 409 — Etat der Post- und Telegraphenverwaltung. Die württembergische Post wurde durch § 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1908 RBl Nr. 14 zur Einführung dieses neuen Verwaltungszweiges ermächtigt; diese erfolgte durch Bekanntmachung vom 17. November 1908 RBl S. 265.

Sämtliche Postscheckordnungen haben fast übereinstimmenden Text. Der nachfolgenden Abhandlung ist die RPSchO zu Grunde gelegt.

§ 3.

Die Stellung der Post im Postscheckverkehre.

Der Post als solcher kommt Rechtspersönlichkeit weder nach dem deutschen noch nach schweizerischem Rechte zu. Vielmehr bezeichnet man mit dem Ausdrucke „Post“ nur eine Verwaltungsabteilung einer juristischen Person, nämlich des Staates.[8])

In der Schweiz besteht nur eine Postverwaltung, die eidgenössische; in Deutschland drei: die des Reiches, die Bayerns und Württembergs.

Dass in Bundesstaaten ein Reichsfiskus — Fiskus nennen wir den Staat in vermögensrechtlicher Beziehung — neben den Landesfisci selbständig besteht, ist allgemein anerkannt und unbestritten. In Bayern und Württemberg sind also die Landesfisci, in der Schweiz und im deutschen Reichspostgebiet die Eidgenossenschaft, bezw. das Reich Subjekte des Postvermögens.[9])

Die von der Post abgeschlossenen Geschäfte sind Privatrechtsgeschäfte.[10]) Auf dem Gebiete des Privatrechts nimmt aber auch der allmächtige Staat grundsätzlich keine besondere Stellung ein. Ist es im Interesse des öffentlichen Wohles notwendig, vom allgemein gültigen Recht Ausnahmen zu machen, so muss hierzu ein eigenes Gesetz geschaffen werden.

---

[8]) Laband l. c. Bd. IV S. 333; Staudinger l. c. § 89 A. 2; Dr. Egger etc. l. c. S. 204 f.

[9]) Laband l. c. Bd. IV S. 335.

[10]) Laband l. c. Bd. 3 S. 49, 77 ff.; Seydel l. c. Bd. 3 S. 331 f.; Meyer-Dochow l. c. S. 299, 304.

In Deutschland ist das Postscheckrecht, wie schon dargelegt, gesetzlich nicht geregelt. Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871, in der Fassung der Gesetze vom 20. XII. 75/20. XII. 99 ist schon lange vor Einführung des Postscheckverkehres in Kraft getreten, berücksichtigt also den neuen Geschäftszweig noch nicht.

Die Bedeutung der erlassenen Postscheckordnung ist die gleiche wie die der Postordnung nach § 50 Abs. II PG[11]): sie ist lediglich Bestandteil des zwischen den einzelnen Beteiligten abgeschlossenen Vertrages. Hieraus ergibt sich folgendes:

a) sie darf nicht gegen zwingende Normen des bürgerlichen Rechtes verstossen,

b) soweit die PSchO keine Auskunft gibt, greifen die Normen des bürgerlichen Rechtes ein.

Aus diesen Sätzen gewinnt man auch die für das deutsche PSchR massgeblichen Rechtsquellen. Diese sind:

Die PSchO mit der unter a angedeuteten Einschränkung;
das SchG vom 11. März 1908;
das übrige bürgerliche Recht.

In letzterer Beziehung ist aber noch eine Untersuchung notwendig darüber, ob auch das HGB für die Geschäfte der Post im Scheck- und Giroverkehr zur Anwendung zu kommen hat.

Die Geschäfte des Bezogenen im Scheckverkehr gehören zwar nicht zu den Bankiergeschäften im Sinne des § 1 Z. 4 HGB, wenn sie isoliert betrieben werden,[12]) wohl aber wäre an die Anwendbarkeit des § 2 HGB zu denken. § 452 HGB enthält aber den Satz: die Post gilt nicht als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches. Die Vorschrift findet sich in dem Abschnitt über das Frachtgeschäft. Es kann daher fraglich sein, ob sie ledig-

[11]) Lessing l. c. S. 240.

[12]) Staub HGB § 1 A. 68. Dies mit Recht! Denn unter „Bankiergeschäft" versteht man die gewerbsmässige Vermittlung von Zahlungsmitteln und Kredit. Scheck- und Girogeschäfte können als Nebengeschäfte hierbei in Betracht kommen. Werden dieselben isoliert betrieben, d. h. ohne dass die angesammelten Gelder an Kreditsuchende hinausgegeben werden, so dienen sie nicht diesem Zwecke; vgl. auch noch Düringer-Hachenburg l. c. § 1 A. 40 Z. 3; Cosack, Lehrb. des Handelsrechts S. 25.

lich auf diesem Gebiete die Kaufmannseigenschaft der Post verneinen oder ganz allgemein die Unanwendbarkeit des HGB auf die Post aussprechen will. Für letztere Ansicht spricht schon der Wortlaut „im Sinne dieses Gesetzbuches". Aber auch die Entstehungsgeschichte!

Die Vorschrift war im alten HGB nicht enthalten. Unter der Herrschaft dieses Gesetzes war die Frage bestritten. Mit Recht wurde aber von den höchsten Gerichtshöfen der Post die Kaufmannseigenschaft zugesprochen. Es war aber auch offensichtlich, dass verschiedene Vorschriften des HGB auf die Post nicht passten: so über die kaufmännische Buchführung, Prokura usw. Um diesem Mißstande abzuhelfen, wurde in das neue HGB der erwähnte Satz eingestellt[13]). Hieraus ergibt sich die allgemeine Bedeutung, die diese Vorschrift hat. Denn die Gründe, die zur Aufstellung dieses Satzes für den damaligen Postverkehr führten, treffen auch für den Postscheckverkehr zu. Der Staat als Postfiskus ist nie Kaufmann, sagt Staub[14]).

In der Schweiz sind die grundsätzlichen Normen durch Gesetz geregelt. Die Bestimmungen der Vollziehungsverordnungen aber haben ebenfalls nur den Charakter von Vertragsbestandteilen, keine Gesetzeskraft, soweit sie die Stellung des Scheck- und Girokunden zur Post regeln. Dies ergibt sich aus Art. 48 Abs. II schw. PG, wo auf die Bestimmungen des Zivilrechts zur Ergänzung ausdrücklich verwiesen ist.

In der Schweiz sind daher zunächst die Bestimmungen des PG massgebend,

dann die des Scheckvertrages, wie er sich aus den VV ergibt,

dann die Bestimmungen des Zivilrechts, insbesondere des Obligationenrechtes vom 30. März 1911, in Kraft getreten seit 1. Januar 1912.

Im übrigen ist noch folgendes zu erwähnen:

a) Für den Scheckverkehr besteht kein Postregal, infolgedessen auch kein Postzwang; anders §§ 1 ff. RPG Art. 4 ff.

---

[13]) Laband l. c. Bd. 3 S. 51 i. A. 2.

[14]) In seinem Kommentar z. HGB § 452 A. 1. Ebenso die Kommentatoren Brand, Düringer-Hachenburg, Makower und Ritter zu § 452 HGB. Hasenpatt l. c. S. 25 spricht der Post für den Scheckverkehr die Kaufmannseigenschaft zu.

schw. PG; vergl. jedoch die durch §§ 2, 29 I SchG gezogenen Schranken für die passive Scheckfähigkeit.

b) Die Verpflichtung zur Wahrung des Postgeheimnisses trifft die Post grundsätzlich auch in Ansehung des Scheckverkehres § 5 RPG, Art. 10 II schw. PG. Der im § 5 l. c. gebrauchte Ausdruck „Briefgeheimnis" ist anerkanntermassen zu eng, die Schweigepflicht erstreckt sich auf alle Geschäfte der Post.

Eine rege Teilnahme, insbesondere am Ueberweisungsverkehr, ist aber nur zu erwarten, wenn die Namen der Teilnehmer bekannt gegeben werden. Zu diesem Zwecke behält sich die deutsche Postverwaltung vor, die Liste der Kontoinhaber in der ihr geeignet erscheinenden Form zu veröffentlichen. Die Entbindung von dieser Schweigepflicht ist ein Teil des zwischen Post und Kontoinhaber geschlossenen Vertrages; § 1 Abs. 4 PSchO. Sie geht aber nicht weiter, als es zu dem erwähnten Zwecke notwendig ist, so würde z. B. die Bekanntgabe der Höhe des Guthabens eine Verletzung des Postgeheimnisses darstellen, wenn auch gerade keine strafrechtliche Handlung vorliegen würde; vergl. den engen Tatbestand des § 354 RStGB.

Die Bekanntgabe der Rechnungsinhaber wie in Deutschland ist im schw. PG und in den VV hierzu nicht vorgesehen.

c) Kontrahierungszwang für die Post ist in § 3 RPG für Postsendungen und für den Zeitungsdebit vorgeschrieben. Für den Postscheckverkehr — es kann hier lediglich der Scheckvertrag in Betracht kommen — besteht eine solche Vorschrift nicht. Aus der Stellung der Post als öffentliche Anstalt ergibt sich aber, dass sie mit jedem zu kontrahieren gezwungen ist.[15])

Die Postscheckordnung schreibt dies auch in § 1 Abs. I vor. Eine zivilrechtliche Klage auf Eingehung des Vertrages gibt es aber nicht. Es ist nur der Weg der Beschwerde zur Aufsichtsbehörde zulässig.[16]) Eine Klage auf Schadenersatz aus §§ 826, 89 Abs. I, 31 BGB ist nicht ausgeschlossen.

Es müssen aber auch für jeden Kontrahenten die gleichen Bedingungen festgesetzt sein und es ist nicht angängig, den einen besser, den andern schlechter zu stellen. Das ist zwar wiederum

---

[15]) Laband, l. c. Bd. 3 S. 52; Seydel l. c. Bd. 3 S. 320.

[16]) Vergl. Aschenborn RPG § 3 Anm. 1 und die dort zitierte Literatur.

nur für den Zeitungsdebit im § 3 RPG gesetzlich ausgesprochen, wird aber allgemein anerkannt.[17])

Auch dürfen dem Publikum nicht übermässige Opfer bei Teilnahme am Postscheckverkehr auferlegt werden, derartige Verträge würden der Nichtigkeit verfallen; § 138 Abs. I BGB.[18])

Eine staatsrechtliche Garantie gegen Uebergriffe der Post besteht in der Vorschrift des § 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1908, wonach die PSchO dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorgelegt werden muss, der dann Gelegenheit zur Einbringung einer Interpellation nehmen kann.[19])

In der Schweiz ist jedem die Teilnahme durch den Art. 46 schw. PG gesichert.

d) Die Vorschriften im Abschnitt II des RPG betreffen lediglich die Haftung der Post in den dort angegebenen Fällen. Soweit diese nicht gegeben sind, findet eine Beschränkung der Haftung der Post nicht statt; ebensowenig sind die Vorschriften über den Gerichtsstand anwendbar, wenn die Post in anderen Fällen als den in den §§ 6 ff. RPG erwähnten haftet.

Auch in der Schweiz ist die Haftung nur für gewisse Fälle beschränkt Art. 95 f. schw. PG. Die Vorschriften über Verjährung Art. 111 f. und Gerichtsstand Art. 113 l. c. betreffen aber alle gegen die Post erhobenen Ansprüche.

e) Die Anwendung der Vorschriften über Zwangsbeitreibung der Gebühren (§ 25 RPG) wird schon deshalb nicht in Frage kommen, weil hierzu das Guthaben dient und die Stammeinlage von 100 Mark allein schon ausreicht; § 9 Abs. II PSchO.

---

[17]) Laband u. Seydel a. a. O.

[18]) Vergl. RGE Bd. 62 S. 266; auf das Bedenkliche dieser Entscheidung weist Oertmann l. c. bei § 138 BGB S. 429 hin.

[19]) Lessing l. c. S. 244.

§ 4.

Juristische Natur und Arten des Postschecks.

Weder im SchG noch im OR findet sich eine gesetzliche Definition des Begriffes „Scheck". Man wollte der Entwicklung dieser verhältnismässig jungen Erscheinung in unserem modernen Wirtschaftsleben keine Schranken setzen. Wohl aber ist in der Scheckliteratur von vielen Schriftstellern versucht worden, eine Begriffsbestimmung zu geben.[20]) Doch leiden alle diese Definitionen an dem Mangel der Unvollständigkeit und sind daher wertlos. Es ist auch angesichts der vielen materiellen und formellen Erfordernisse des Schecks schwierig, eine unzweideutige, das Wesen des Schecks vollinhaltlich und sicher wiedergebende Formel zu finden. In einem Punkte hat man sich aber, soweit die neuere Literatur ersehen lässt, geeinigt: die Anweisungsnatur des Schecks wird jetzt fast allgemein anerkannt. In der Tat ist auch der abweichenden Lehre, die in dem Scheck eine Teilzession des Guthabens sah, wenigstens für das deutsche Scheckrecht, durch die neuere Gesetzgebung der Boden entzogen.[21]) Wir wollen daher kurzweg den Scheck als eine qualifizierte Anweisung bezeichnen.[22]) Der Umstand, dass im Postscheck die Post als Bezogene genannt ist, unterscheidet ihn natürlich nicht dem Wesen nach von denjenigen Schecks, die ein anderes Rechtssubjekt als Bezogenen enthalten. Auch er ist seiner juristischen Natur nach eine Anweisung, qualifiziert durch dieselben Eigenschaften wie andere Schecks. Worin die Qualifikation besteht, ergibt die Darstellung in den nachfolgenden Paragraphen.

Von den verschiedenen Scheckarten ist der Effektenscheck d. h. der Scheck, der auf eine Summe von Wertpapieren lautet, im Postscheckverkehr beider Länder ausgeschlossen.

Die Scheidung zwischen Quittungs- und Anweisungsscheck fusst auf der Form des Schecktextes. Erstere Art ist in Deutschland schon nach § 1 Z. 2 SchG unstatthaft, im Postscheckverkehr

---

[20]) Vergl. die erschöpfende Zusammenstellung bei Hasenpatt l. c. S. 9; ferner noch Gareis l. c. S. 716.

[21]) Kuhlenbeck l. c. S. 10; vergl. auch § 7 unten.

[22]) Ebenso Conrad l. c. S. 29; Cosack HR S. 292; Düringer-Hachenburg l. c. S. 592.

auch dadurch unmöglich, dass die zur Benützung vorgeschriebenen Formulare den Anweisungstext enthalten.

Die wichtigste Unterscheidung ist die zwischen Namens-, Order- und Inhaberscheck. Namensschecks sind solche, welche auf eine bestimmte Person als Zahlungsempfänger lauten; Orderschecks solche, welche zwar auf eine bestimmte Person ausgestellt sind, aber die Uebertragung durch Indossament gestatten. Bei Inhaberschecks findet eine Personenbezeichnung überhaupt nicht statt, oder sie sind auf eine genannte Person „oder Ueberbringer" — sogenannte alternative Inhaberklausel — ausgestellt. Die beiden letzteren Arten sind die im Bankverkehr gebräuchlichen.

Die Postscheckordnung lässt nur Namens- und Inhaberschecks zu; Orderschecks sind durch die Vorschrift im § 8 Abs. 5 PSchO ausgeschlossen, welche lautet: Schecks, welche mit einem Indossamente versehen sind, werden nicht eingelöst. Durch diese Bestimmung allein wird aber dem auf den Namen einer Person ausgestellten Postscheck die Fähigkeit, durch Indossament übertragen zu werden, nicht genommen; vielmehr ist § 8 Abs. 1 SchG zu beachten, wonach Schecks indossabel sind, wenn sie nicht die negative Orderklausel enthalten. Der Scheckaussteller tut also gut, dem Scheck diese Klausel beizufügen. — Nach schw. PG sind nur Inhaberschecks zulässig: Art. 48 Abs. 1, während das OR die drei Scheckarten kennt. Da das schw. PG — im Gegensatz zu der Regelung durch die PSchO — die Kraft hat, die Bestimmungen des OR zu ändern, so sind Papiere, welche auf die Post gezogen sind, alle nach OR dem Scheck wesentlichen Erfordernisse enthalten, jedoch auf einen bestimmten Zahlungsempfänger lauten, überhaupt keine Schecks. So gestatten die VV Art. 138 Abs. 3, 140 Abs. 2, auf dem Scheckformulare einen Bezugsberechtigten zu benennen, zu dessen Händen die Auszahlung der angewiesenen Summe erfolgt. Solche Papiere können im Postscheckverkehr als Schecks nicht anerkannt werden. Denn wären sie Schecks, dann könnten sie nur Namensschecks sein; solche sind aber durch Art. 48 schw. PG ausgeschlossen. Wird ein solches Papier einem Dritten übergeben, so liegt eine gewöhnliche Anweisung des bürgerlichen Rechtes vor. Wenn Art. 138 II VV dem Scheckinhaber die Möglichkeit

gibt, seinen Rechtsnachfolger durch Indossament zu bezeichnen, so wird dadurch der Inhaberscheck natürlich nicht zum Orderscheck; denn die Art des Schecks bestimmt sich immer nach dem Inhalt, den der Aussteller dem Scheck gibt. Dieses „Indossament" ist überhaupt kein Indossament im eigentlichen Sinne, da es nicht als ein die Rechte aus dem Scheck übertragender Akt in Betracht kommen kann;[23]) über diese Besonderheit vergl. unten noch § 8, § 9b und § 12 a. E.

Ebenfalls keine Schecks sind die sogenannten „roten Schecks". Sie dienen zu Umschreibeaufträgen von einem Konto auf das andere und enthalten nicht einmal die wesentlichen Erfordernisse eines Schecks. Diese Papiere sind im deutschen Postscheckverkehr gebräuchlich; PSchO § 7. In der Schweiz wird auch zu Ueberweisungsaufträgen immer das gewöhnliche Scheckformular benützt; Art. 138 III, 140 II—IV VV; daneben ist der Girozettel auszufüllen. Auch diese Papiere sind keine Schecks, weil keine Inhaberpapiere; art. 48 I schw. PG.

§ 5.

Die wesentlichen Erfordernisse eines Postschecks.

Wenn man unter Postscheck lediglich einen Scheck versteht, in dem die Post als Bezogene genannt ist, so sind die wesentlichen Erfordernisse eines Postschecks keine anderen, als die aus den massgebenden gesetzlichen Vorschriften sich ergebenden. Die durch den Vertrag zwischen Kontoinhaber und Post festgesetzten Voraussetzungen eines Postschecks haben lediglich Bedeutung für die Begründung einer Verpflichtung der Post zur Einlösung; ein ohne Beobachtung dieser Bedingungen, aber unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausgestellter, auf die Post gezogener Scheck hat jedenfalls Scheckkraft.

Es wäre daher logisch, alle diese durch Vertrag festgesetzten Bedingungen eines Postschecks in das Kapitel über das Verhältnis der Post zum Kontoinhaber aufzunehmen. Gleichwohl

[23]) Lessing l. c. S. 60.

mögen auch diese im jetzigen Zusammenhange dargestellt werden, wenn wir unter Postscheck einen Scheck verstehen, der ausser den gesetzlichen Erfordernissen auch den vertragsmässigen der PSchO bezw. der VV entspricht.

A. Materielle Erfordernisse.

Zu diesen gehören dann:

a) der Scheckvertrag,

b) ausreichende Deckung (hierüber handelt zusammenhängend der § 6),

c) die sogenannte Scheckhandlungsfähigkeit.

Diese ist die Fähigkeit, durch Handlungen scheckmässige Rechte zu erwerben, Verpflichtungen einzugehen. Sie deckt sich mit der Geschäftsfähigkeit des BGB, der Handlungsfähigkeit des ZGB und unterscheidet sich von der Rechtsfähigkeit d. h. der Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten — auch des Scheckrechts — zu sein. Letztere besitzen alle Menschen, dann die juristischen Personen z. B. §§ 21—23 BGB 11, 52 ZGB, nicht aber die Gesellschaften des BGB und OR und die nicht rechtsfähigen Vereine.

Die Geschäftsfähigkeit kommt in unbeschränktem Masse nur Volljährigen zu; § 104 BGB 13 ZGB. Beschränkt geschäftsfähig sind die in den §§ 106, 114 BGB, 19 ZGB genannten. Von der Bedeutung der beschränkten Geschäftsfähigkeit spricht dann § 107 BGB 19, 280, 410 ZGB. Der gesetzliche Vertreter ist aber in der dort genannten Zustimmung nicht unbeschränkt. §§ 1643 Abs. I, 1686, 1822 Z. 9 BGB schreiben die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vor zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann. Da der Postscheck nicht indossiert werden darf, so wäre nach dem Wortlaute die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf ihn überhaupt nicht denkbar. Gleichwohl hält Lessing l. c. S. 34 nach dem Sinne dieser Bestimmung auch bei den nicht indossablen Schecks vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Ausstellung oder zur Eingehung einer Verpflichtung nach § 15 Abs. II SchG für erforderlich. Dass diese Anschauung verkehrsstörend wirken muss, gibt der

Genannte selbst zu. Warum dann über den Wortlaut des § 1822 Ziff. 9 BGB noch hinausgehen? Zuzugeben ist allerdings das Unberechtigte in der Verschiedenheit der Behandlung.[24]) Art. 421 Ziff. 5 ZGB, der die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde zur Eingehung einer wechselrechtlichen Verbindlichkeit vorschreibt, ist ebenfalls nicht anwendbar; auf diese Frage die im Wechselverkehr geltenden Vorschriften zu übertragen, ist nicht der Sinn des Art. 836 OR.

§ 110 BGB gilt auch für eine scheckmässige Verpflichtung, § 111, der von einseitigen Rechtsgeschäften handelt, passt hier nicht.[25]) Der von einem Minderjährigen ausgestellte Postscheck ist also wirksam, wenn das Guthaben aus Mitteln der in § 110 bezeichneten Art besteht und der Scheck eingelöst wird.

Auf dem Wege des § 112 BGB kann der Minderjährige aktive Scheckfähigkeit erlangen, wenn der Betrieb des Erwerbsgeschäftes die Scheckausstellung usw. mit sich bringt. Dies gilt aber nur dann, wenn unsere — enge — Auffassung von der Bedeutung des § 1822 Z. 9 BGB richtig ist, andernfalls würde § 112 Abs. 1 Satz 2 BGB entgegenstehen. — Für die Schweiz gelten ähnliche Regeln; vergl. Art. 412; 294—6, 414 ZGB.

Durch Verheiratung ändert sich nach BGB §§ 1, 1633, weder die Rechtsfähigkeit, noch die Geschäftsfähigkeit einer weiblichen Person; hier anders Art. 14 Abs. II ZGB. Ebensowenig durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer physischen Person. Wie weit diese Personen eine Haftung ihres Vermögens begründen können, ist eine andere Frage und hier nicht zu erörtern.

Von der Scheckhandlungsfähigkeit ist die Fähigkeit zur Eingehung eines Scheckvertrages begrifflich, nicht aber ihrem Inhalte nach verschieden; vergl. hierüber unten.

d) Durch eine Soll-Vorschrift beschränkt der § 2 SchG die passive Scheckfähigkeit,[26]) d. h. die Fähigkeit, Bezogener eines Schecks zu sein. Unter die dort aufgezählten Institute fällt auch die Postanstalt.

---

[24]) Kuhlenbeck l. c. S. 77; Buft S. 26; Breit in der deutschen Juristenzeitung Bd. 13 Sp. 240 f.

[25]) Staub-Stranz WO Art. 1 A. 10; Rehbein Art. 1 A. 3b Abs. 1 a. E.

[26]) Ueber die Gründe s. Conrad l. c. S. 39.

B. Formelle Erfordernisse.

a) Formularmässigkeit.

Sowohl in § 6 I PSchO als auch im Art. 138 I VV ist die Benützung der amtlichen Formulare vorgeschrieben. Diese sind bereits bedruckt und in Anweisungsform gehalten; sie enthalten auch schon die Scheckklausel, wie solche durch § 1 Z. 1 SchG Art. 830 Z. 1 OR verlangt wird. Ferner ist im Vordruck der Formulare bereits dem Erfordernis der §§ 1 Z. 2 SchG, 830 Z. 5 OR genügt durch Angabe der Post als Bezogene.

Nach deutschem wie nach schweizerischem Rechte sind trassiert-eigene Schecks nicht statthaft. Dies ergibt sich aus § 1 Z. 2 und 3 SchG, 830 Z. 3 und 5 OR, wo ausdrücklich Angabe des Ausstellers und des Bezogenen verlangt wird.[27]) Nach der PSchO § 1 I können aber auch Behörden am Postscheckverkehr teilnehmen. Die Ziehung eines Schecks von Behörden der Kommunalverbände auf den Postfiskus oder von den Landesbehörden auf die Reichspost bietet keine Schwierigkeiten, denn hier stehen sich verschiedene juristische Persönlichkeiten gegenüber. Anders, wenn eine bayerische Landesbehörde auf die bayerische Post und ebenso eine württembergische auf ihre Landespost, oder eine Reichsbehörde auf die Reichspost einen Scheck ziehen will. Dass hier eine Identität zwischen Aussteller und Bezogenen vorliegt, ergibt sich aus der oben dargelegten Einheit des Fiskus als Vermögenssubjekt. Diese Identität ist aber auch aus dem Scheck ersichtlich. Man will zwar einen Scheck dann gelten lassen, wenn Aussteller und Bezogener eine Person sind, dies aber aus dem Scheckinhalt nicht zu erkennen ist.[28]) In solchen Fällen geht die Identität der Personen aus dem Scheck auch nur für den hervor, der Kenntnis von dieser Tatsache hat, erscheinen aber die Post und eine Behörde desselben Staates als Bezogener und Aussteller auf dem Scheck, so ist die Identität für jeden klar, der Kenntnis von dem Rechtszustande, nämlich der Einheit des staatlichen Vermögens hat. Solche Arten von „Schecks“ sind daher nur als Zahlungsaufträge im internen Verkehr der fiscalen Kassen anzusehen, sie haben keine Scheckkraft.

---

[27]) Lessing l. c. S. 57.

[28]) Lessing a. a. O.; Staub-Stranz WO Art. 6 A. 2.

Die Guthabenklausel ist in den Formularen des deutschen Postschecks ebenfalls enthalten; § 1 Z. 2 SchG. Die Angabe des Zahlungsortes gehört nach dem SchG nicht zu den wesentlichen Erfordernissen eines Schecks. Die Formulare des deutschen Postschecks enthalten als Zahlungsort die Angabe des Sitzes des Postscheckamtes. Wenn die deutsche Post dem Scheckinhaber die Schecksumme mittels Zahlungsanweisung ins Haus bestellt oder eine Postanstalt die Barzahlung vermittelt — § 8 VIII, XIII PSchO —, so tritt hierdurch keine Aenderung des Zahlungsortes ein. In Art. 830 Z. 6 OR ist die Angabe des Zahlungsortes vorgeschrieben; doch gilt der beim Bezogenen angegebene Ort als solcher.

b) Die Angabe einer bestimmten Summe § 1 Z. 2 SchG 830 Z. 2 OR.

Diese muss e i n e sein, darf nicht in Teile zerlegt werden; Zahlung von Zinsen darf nicht angewiesen werden. Was die Währung der angewiesenen Summe anlangt, so kann nur Landeswährung in Betracht kommen, wenn auch das Scheckrecht beider Länder die Anweisung in fremder Geldwährung gestattet. Das ergibt sich aus dem Vordruck der Formulare, aus verschiedenen Vorschriften, die die Benützung der Landeswährung als selbstverständliche Voraussetzung des Postscheckverkehres erkennen lassen, aber auch aus der Stellung der Post, die sich mit dem Geldwechsel nicht befassen kann; vergl. PSchO §§ 6 I, 8 II, VIII, 9, VV 136 I, 138 IV, 139 I.

Die Geldsumme muss bestimmt angegeben sein; eine Bezeichnung wie z. B. 30—40 M. genügt der gesetzlichen Vorschrift nicht. Der Platz für die Summenangabe ist in dem deutschen Formular sowohl oben rechts des Papiers — hier in Ziffern — als auch im Kontexte — hier in Buchstaben — bestimmt. § 6 SchG gibt für den Fall einer abweichenden Summenangabe eine Auslegungsvorschrift. Ferner hat der Scheckaussteller die am rechten Rande des Formulares befindlichen Kontrollzahlen zu durchstreichen nach der Anweisung des § 8 II PSchO. In der Schweiz ist der Gebrauch von Worten vorgeschrieben, blosse Zahlenangabe genügt nicht. 830 Z. 2 OR.

Nach § 8 II PSchO ist die Schecksumme ihrer Höhe nach auf 10 000 Mark begrenzt, um die Post nicht zur Bereithaltung

von hohen Barmitteln zu zwingen; ähnlichen Zwecken dient VV Art. 138 II, schw. PG 50 lit. c.

c) Unterschrift des Ausstellers § 1 Z. 3 SchG, 830 Z. 3 OR. Hierunter ist die Namenszeichnung zu verstehen. Doch braucht sich der Aussteller nicht seines persönlichen Namens bedienen, er kann auch mit seiner Firma zeichnen; vergl. Art. 4 Z. 5 WO; OR l. c. Auch in fremdem Namen für fremde Rechnung können Postschecks ausgestellt werden; der Vertretene wird hierdurch allein verpflichtet. Doch muss die Unterschrift solcher Vertreter dem Postscheckamte zum Zwecke der Prüfung der Echtheit mitgeteilt sein; § 6 III PSchO, 135 II VV. Der Platz der Unterschrift ergibt sich schon aus dem Wortlaut: der Name, die Firma muss unterhalb des Textes stehen.[29]) Die Unterschrift braucht nicht der Ausfüllung des Formulars nachzufolgen, sie kann auch in blanco gegeben werden. Die Unterschrift muss handschriftlich geschehen. Bezüglich der Materialien der Unterschrift schreibt § 6 V PSchO bei handschriftlicher Ausfüllung — die Unterschrift ist immer eine solche — Benützung von Tinte vor.

Die Vorschriften für den Fall der Vertretung finden sich allein in §§ 165 ff. BGB; Art. 95 WO gilt für den deutschen Scheckverkehr nicht; dagegen ist 821 OR anzuwenden; 836 l. c.

d) Angabe des Ausstellungsortes § 1 Z. 4 SchG 830 Z. 4 OR. Wahrheit ist nicht erforderlich, doch muss es sich um einen tatsächlich vorhandenen Ort handeln. Zweifel darüber, welcher Ort gemeint ist, schliesst die Scheckkraft nicht aus. Unter „Ort“ wird allgemein eine politische Gemeinde verstanden.

e) Angabe des Ausstellungstages § 1 Z. 4 SchG, 830 Z. 4 OR. Derselbe ist von Wichtigkeit für den Lauf der Präsentationsfrist, für die Verjährung usw. Das Zeitdatum braucht, wie die Ortsangabe, nicht richtig zu sein, doch muss sie einen bestimmten Tag des Jahres erkennen lassen. In der Schweiz hat die Angabe in Buchstaben zu bestehen. — Vordatierung des Postschecks ist ebenso zulässig, wie die anderer Schecks, insbesondere ändert hieran nichts die Vorschrift im § 8 IV PSchO. Bevor aber der als Ausstellungstag bezeichnete Tag herangekommen ist, darf der vordatierte Scheck nicht eingelöst werden.[30])

[29]) Vergl. bez. des Wechsels Staub-Strantz WO S. 25.
[30]) Lessing S. 30.

f) Nicht enthalten darf der Scheck eine negative Sichtklausel — der Scheck ist kraft Gesetzes bei Sicht zahlbar. Während aber nach dem SchG § 7 eine solche Klausel dem Scheck die Scheckkraft nimmt, hat sie in der Schweiz die Nichtigkeit des Schecks nicht zur Folge; 833 OR.

Aenderungen des Scheckinhalts durch Ersetzen eines durchstrichenen oder ausradierten Teils des Schecks mit einem gleichwertigen anderen mahnen die bezogene Post zu besonderer Vorsicht, doch machen sie den Scheck nicht ungültig. Eine andere Frage ist allerdings die der Haftung aus einem solchen Scheck: derjenige Scheckverpflichtete, der den Scheck vor der Veränderung begeben und die Veränderung nachträglich auch nicht genehmigt hat, wird von seiner ganzen Verpflichtung befreit; denn der Scheck, den er unterschrieb, ist durch die Veränderung unteruntergegangen.[31]) Wird ein Teil des Scheckinhalts entfernt, aber nicht mehr ersetzt, so ist der Scheck ungültig, wenn er einen vorgeschriebenen wesentlichen Bestandteil nicht mehr enthält. Zerrissene Schecks sind ungültig, wenn sie von einer geschäftsfähigen, scheckberechtigten Person zum Zwecke der Vernichtung zerrissen wurden; ausserdem behalten sie ihre Gültigkeit. Jedoch wird die bezogene Post nur bei Nachweis der Gründe der Versehrtheit des Papieres zur Einlösung schreiten.

Duplikate und Kopien kommen im Postscheckverkehr nicht vor; letztere sind schon nach § 8 SchG ausgeschlossen; die durch § 9 l. c. ermöglichte Ausstellung eines Duplikates ist hier unausführbar, da ein Postscheck nie im Auslande zahlbar wird.

---

[31]) So bez. des Wechsels Staub-Stranz WO Art. 76 Anm. 9 ff.

§ 6.

Der Scheckvertrag.

Mit der Post ist ein Scheckverkehr undenkbar ohne Abschluss eines Scheckvertrages. Dieser gehört dem Privatrechte an und kommt durch Antrag und Annahme zustande. PSchO § 1, VV 135 (trotz der verwaltungs-technischen Ausdrücke). Der Antrag ist schriftlich bei einer Poststelle, dem Postscheckamte bezw. der Kreispostdirektion einzureichen; § 1 I PSchO, 135 VV. Die Schriftlichkeit ist in der Schweiz ausdrücklich vorgeschrieben, in Deutschland erhält der Antragsteller ein Formular zur Ausfüllung und Einreichung.[32]) Ueber den Antrag hat die massgebliche Stelle zu befinden, das ist in Deutschland das Postscheckamt, in der Schweiz die Kreispostdirektion, eventuell Oberpostdirektion. Nach der Regel des § 151 BGB, 6 OR kommt der Antrag mit der Annahme zustande, ohne dass die Annahme dem Antragsteller gegenüber erklärt zu werden braucht; dies geschieht z. B. durch Eintrag in die Liste der Kontoinhaber. In der Schweiz geschieht die Annahme aber nur unter der aufschiebenden Bedingung der nachträglichen Einzahlung der Stammeinlage, VV 136 I; wird diese innerhalb eines Monats seit der Annahme nicht geleistet, so fällt sie dahin. Eine Benachrichtigung des Zugelassenen ist in 135 VI VV vorgeschrieben.

Eine Ablehnung des Antrags ist in Deutschland nicht statthaft, § 1 PSchO; denkbar wäre dies lediglich in dem Falle, dass ein vom Scheckverkehr nach § 12 II PSchO wegen missbräuchlicher Benutzung des Kontos Ausgeschlossener um erneute Aufnahme ersuchen würde. In der Schweiz werden nach Art. 46 schw. PG nicht zugelassen solche Personen, über deren Handlungsfähigkeit Zweifel besteht oder welche sich im Konkurse befinden oder fruchtlos ausgepfändet sind. In Deutschland ist Geschäftsfähigkeit der Paktierenden ebenfalls selbstverständliche Voraussetzung eines gültigen Vertrages; §§ 104/5 BGB. Im Zweifel wird die Postverwaltung den Nachweis auch verlangen. Die zweite Gruppe von Personen ist aber hier von der Teilnahme nicht ausgeschlossen; denn es fehlt an einer ausdrücklichen

[32]) Mitgeteilt bei Mez S. 19.

Bestimmung, die Konkurseröffnung usw. entzieht aber dem Gemeinschuldner die Geschäftsfähigkeit weder ganz noch teilweise; §§ 6, 7 KO.

Teilnehmer können natürlich immer nur Rechtsfähige sein. Wenn nach § 1 I PSchO „öffentliche Behörden" am Scheckverkehr teilnehmen, so ist Träger der Rechte und Pflichten der Fiskus, die Gemeinde usw., welche durch die zugelassene Behörde vertreten werden; ist eine Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit Teilnehmer, so sind Rechtssubjekt die Gesamtheit der der Vereinigung angehörenden Personen. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind auch weder Ehefrauen als solche noch Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte. Die deutsche Postverwaltung verlangt die Beibringung der Zustimmung des Ehemannes,[33]) wenn die Ehefrau den Antrag auf Teilnahme am Scheckverkehr stellt, teils um das eingebrachte Gut der Ehefrau, das Gesamtgut der Haftung aus dem Scheckverkehr zu unterstellen (§§ 1399, 1460 BGB), teils um unwirksame Verfügungen der Ehefrau — Einzahlung einer Geldsumme als Guthaben — zu vermeiden (§§ 1396, 1443 BGB). Für Geschäftsunfähige und Geschäftsbeschränkte kann nur auf Antrag oder wenigstens mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ein Konto eröffnet werden. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Dasselbe gilt für Vertreter von Körperschaften und Firmen usw.

Ueber die rechtliche Natur des Scheckvertrages herrscht in der Literatur Streit.[34]) Am natürlichsten und zwanglosesten lässt sich der Scheckvertrag der Gruppe der Dienstverträge, die eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande haben, unterstellen; § 675 BGB.[35]) Der Inhalt dieses Vertrages lässt sich zwar in der Hauptsache nach der lex contractus, wie sie in der PSchO, den VV enthalten ist, bestimmen, gleichwohl ist ein Zurückgehen auf seine rechtliche Natur zur Entscheidung gewisser Rechtsfragen nötig.

---

[33]) Mitgeteilt bei Mez S. 21.

[34]) Vergl. die Ausführungen bei Lessing l. c. S. 46 ff.

[35]) Ebenso Staub HGB zu § 363 A. 2; Fürst in LZ Bd. 2 S. 410; Herzfeld eodem S. 438; Conrad l. c. S. 111.

Die Verpflichtung der Post besteht hauptsächlich in der Verpflichtung zur Einlösung der vom Kontoinhaber ausgestellten Schecks. Diese Pflicht tritt aber nur unter bestimmten Voraussetzungen ein:

Zunächst muss die vorgeschriebene Deckung vorhanden sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Guthaben die Höhe der Schecksumme und einer als Stammeinlage bezeichneten Summe erreicht. Diese Stammeinlage beträgt nach der PSchO § 1 I 100 Mark, nach schw. PG 47, VV 136 I 100 Franken. Die rechtliche Natur dieses Guthabens ist ebenfalls bestritten. Weder die Bezeichnung als Darlehen, noch die als depositum irregulare entspricht dem Wesen des Guthabens. Mit Schubert l. c. S. 39 das Guthaben, soweit es die Stammeinlage übersteigt, als Vorschuss im Sinne des § 699 BGB anzusprechen, die Stammeinlage aber selbst als Darlehen oder depositum irregulare, erscheint bedenklich. Der einheitliche Charakter der Forderung wird dadurch gestört. Am besten ist es, das Guthaben keiner der genannten Rechtsgebilde zu unterstellen und es als eigenartige Erscheinung auf dem mannigfaltigen Gebiete des Obligationenrechtes zu betrachten. Die auftauchenden Rechtsfragen sind dann aus der Natur des Guthabens selbst zu lösen unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Obligationenrechts.

Das Guthaben entsteht durch Einzahlung und Ueberweisung, seine Höhe ist in keiner Weise beschränkt. An dem Gelde erwirbt die Post das Eigentum; während aber nach deutschem Rechte die Post eine Verzinsung des Guthabens nicht gewährt, wird es in der Schweiz, soweit es den Betrag von 100 000 Franken nicht übersteigt zu 1,8% verzinst; 50 lit. d schw. PG, 141 VV. Beginn und Ende der Verzinsung ist in Art. 141 V VV geregelt. — Ueber die sonstige Voraussetzung eines gültigen Postschecks ist bereits oben geredet. — Die Verpflichtung zur Rechnungsstellung übernimmt die Post in der Schweiz nach Massgabe des Art. 141 I—III VV. Sie erfolgt unentgeltlich zweimal im Monate, eine Aenderung des Kontos vorausgesetzt; gegen Entgelt erfolgt auch eine öftere Benachrichtigung.

Vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten verpflichtet die Post zum Schadensersatz; § 276 BGB. Nur für die rechtzeitige Ausführung der mittels Schecks erteilten Aufträge lehnt die Post-

verwaltung nach Massgabe des § 13 PSchO die Haftung ab. In der Schweiz leistet die Post für den Verlust von Postscheckbeträgen vollen Ersatz; 100 lit. a Z. 4 schw. PG. Für verspätete Auszahlung von einbezahlten Postscheckbeträgen um mehr als 24 Stunden zahlt sie eine Entschädigung von 15 Franken, 138 lit. c Z. 2 schw. PG. Sie kann sich aber von der Haftung befreien, wenn sie nachweist, dass ihr kein Verschulden zur Last fällt, oder dass der Schaden ausserhalb des schweizerischen Verwaltungsgebietes entstanden ist.

Die Pflichten des Kontoinhabers sind vor allem Gewissenhaftigkeit und Reellität im Postscheckverkehre; vergl. § 12 II PSchO; 52 schw. PG, 142 I VV. Im einzelnen sind dem Kontoinhaber auferlegt:

a) die Verpflichtung zur Einzahlung der Stammeinlage; nach 136 II VV kann die Stammeinlage auch von einem Dritten einbezahlt werden;

b) die Gebührenpflicht in den vorgesehenen Fällen, § 9 PSchO; 51 schw. PG, 137 VV;

c) er ist verpflichtet, die ausgehändigten Formulare sorgfältig aufzubewahren; PSchO § 6 II. Diese Formulare werden von der Post dem Kontoinhaber auf Antrag geliefert, sie enthalten bereits die Nummer des Kontoinhabers; § 8 I PSchO; sie gehen in das Eigentum des Kontoinhabers über,[36]) der das Eigentum wiederum mit der Aushändigung an den Scheckempfänger überträgt;

d) die Verpflichtung zur Mitteilung der Unterschriften; § 6 III PSchO, 135 VV, um die Prüfung der Echtheit derselben zu ermöglichen;

e) die Verpflichtung zur Mitteilung bei Aenderung in den Verhältnissen des Kontoinhabers; § 11 PSchO;

f) der Kontoinhaber ist ferner verpflichtet, sich eine Aenderung der Vorschriften der PSchO gefallen zu lassen. Es ist selbstverständlich, dass diese Vorschrift nicht zu Vermögensnachteilen des Kontoinhabers führen, sondern nur die Art und Weise des Scheckverkehrs betreffen kann;

g) der Kontoinhaber ist ferner zur Teilnahme am Girover-

[36]) Vergl. Kuhlenbeck l. c. S. 19; a. A. Lessing S. 51.

kehr verpflichtet. Eine Beschränkung auf den blossen Scheckverkehr gibt es nicht; §§ 4, 7 PSchO; 46 schw. PG, 139 VV.

Zur Aufhebung des Scheckvertrags führen folgende Umstände:

a) die Kündigung seitens des Kontoinhabers. Sie ist eine einseitige empfangsbedürftige Erklärung und zu jeder Zeit möglich; § 12 I PSchO, 52 schw. PG. Während sie aber nach deutschem Rechte (§§ 675, 71 BGB) die sofortige Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge hat, ist sie in der Schweiz nur unter Einhaltung einer 14tägigen Frist gestattet; ein Grund zur Kündigung braucht nicht vorzuliegen;

b) die Kündigung seitens der Post ist in Deutschland nur im Falle missbräuchlicher Benützung des Kontos zulässig. Dies ist auch immer ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 675, 71 III BGB. In der Schweiz besitzt auch die Post die Möglichkeit zur freiwilligen und grundlosen Aufhebung des Kontos; während sie aber in diesem Falle eine 14tägige Frist einzuhalten hat, ist sie bei missbräuchlicher Benutzung des Scheck- und Giroverkehrs zur sofortigen Lösung des Vertragsverhältnisses befugt; 52 schw. PG. Als Fälle missbräuchlicher Benützung kommt die Silberdrainage und die Ueberziehung des Kontos in Betracht;

c) Konkurs des Kontoinhabers.

Fasst man mit uns den Scheckvertrag als einen Dienstvertrag auf, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, so findet im Falle des Konkurses des Kontoinhabers der § 23 Ab. II, I KO Anwendung. Hiernach wird der Scheckvertrag mit der Eröffnung des Verfahrens aufgelöst. Die Post ist aber nach § 23 I KO, 672 S. 2 BGB verpflichtet, die Besorgung des übertragenen Geschäftes fortzusetzen, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. Ferner gilt im Falle des Konkurses § 674 BGB, wonach der Scheckvertrag zugunsten der Post fortgilt, bis sie von dem Erlöschen desselben Kenntnis erlangt oder das Erlöschen kennen muss. Die Bestimmung des § 11 PSchO, wonach der Post Aenderungen in den rechtlichen Verhältnissen des Kontoinhabers mitgeteilt und durch Vorlegung einer öffentlichen Urkunde nachgewiesen werden müssen, hat nur soweit Bedeutung, als sie sich mit den Vorschriften im § 23 KO, 674 BGB deckt. Der § 11 l. c. kann der KO nicht derogieren, die Schadensersatzpflicht der Post besteht also trotz

des Vorbehalts, wenn sie z. B. nach der Veröffentlichung der Konkurseröffnung Schecks einlöst, denn von diesem Momente ab muss sie in der Regel — von besonderen Umständen abgesehen — das Erlöschen des Vertragsverhältnisses kennen. Auf die Wirksamkeit des vor der Konkurseröffnung ausgestellten Postschecks hat die Konkurseröffnung keinen Einfluss. Dies ist durchaus kein Widerspruch zu dem eben Ausgeführten. Denn wie ein gültiger Scheck ohne Scheckvertrag ausgestellt werden kann, so kann die Scheckkraft auch nicht aufgehoben werden, wenn der Scheckvertrag erlischt. Löst die Post den von einem verganteten Kontoinhaber ausgestellten Postscheck ein, so kann sie unter der Voraussetzung des § 674 BGB die ausgezahlte Summe auch nach der Eröffnung des Verfahrens von dem Guthaben abschreiben.

Dies Ergebnis deckt sich wohl immer mit dem, das auf dem Wege des § 8 KO gewonnen wird. Nach Auflösung des Vertragsverhältnisses durch die Konkurseröffnung ist die Post zur Rückgabe des Guthabens verbunden. Von dieser „Leistung" wird sie befreit, wenn ihr die Eröffnung dieses Verfahrens nicht bekannt war. Die Beweislast für diese Unkenntnis hat die Post zu tragen, wenn die öffentliche Bekanntmachung zur Zeit der Leistung bereits erfolgt war, andernfalls ist die Kenntnis vom Kläger nachzuweisen. Ersterer Beweis wird der Post in der Regel aber nicht gelingen. Sollten beide Gesetzesstellen zu einem sich widersprechenden Ergebnis führen, so entscheidet die der Post günstigere Rechtsbetrachtung; denn wie sich aus dem Sinne der Vorschriften ergibt, soll der Zahlende begünstigt werden.[37])

Dem § 23 KO entspricht im Schweizerrecht Art. 405/6 OR. Diese Bestimmungen führen zu dem gleichen Ergebnis, nur dass nach 406 l. c. dem Kennen das Kennenmüssen nicht gleich steht. Aus Art. 46 schw. PG ist wohl für diese Frage nichts zu entnehmen, da er lediglich die Zulassung zum Scheckverkehr, aber nicht den Ausschluss regeln will; im Falle fruchtloser Auspfändung bleibt der Post das Recht der Kündigung;

d) Geschäftsunfähigkeit und Tod des Kontoinhabers bringen

---

[37]) Für Anwendung der §§ 8, 23 KO spricht sich aus Fürst LZ Bd. II S. 407 ff. A. A. Lessing S. 115 ff. mit Literaturangaben.

weder den Scheckvertrag zum Erlöschen noch nehmen sie dem ausgestellten Scheck die Scheckkraft; vergl. §§ 675, 72, 792 BGB;

e) Konkurs, Tod, Geschäftsunfähigkeit des Bezogenen kommen beim Postscheck nicht in Frage.

Nach Aufhebung des Scheckvertrags findet zwischen Kontoinhaber und der Post eine Abrechnung statt, worauf der überschiessende Betrag des Guthabens von der Post erstattet wird. In der Schweiz findet die Rückgabe des Guthabens nur gegen Auslieferung der Scheckformulare statt; VV 142 III.

§ 7.

Stellung des Scheckinhabers zur Post.

Vor Erlass des Scheckgesetzes versuchte man mittels der verschiedenartigsten juristischen Konstruktionen dem Scheckinhaber einen direkten Anspruch gegen den Bezogenen zu verschaffen. So entstanden die Zessions- und Vollmachtstheorie, die Lehre vom Vertrag zugunsten eines Dritten, des Scheckinhabers.[38]) Das SchG hat alle diese Versuche abgelehnt; nach ihm steht dem Scheckinhaber kein Recht gegen den Bezogenen zu, ja sogar die Vorschrift des § 784 BGB, wonach der Angewiesene dem Anweisungsempfänger durch schriftliche Annahme verpflichtet wird, ist für das Scheckrecht nicht anwendbar; § 10 SchG. So steht der Scheckinhaber nicht in einem rechtlichen Verhältnis zur Post, nicht einmal auf Ausstellung des Vorlegungsattestes nach § 16 Z. 1 SchG hat er einen Anspruch. So steht es auch der Post frei, welchen von mehreren gleichzeitig präsentierten Schecks sie einlösen will, falls die Schecksumme das verfügbare Guthaben übersteigt. Dies ist auch der Stand des schweizerischen Rechtes.

Uebt die Post bei Einlösung des Schecks eine mit ihrer Aufgabe als Beförderungsinstitut zusammenhängende Tätigkeit aus, so tritt sie wohl in ein Vertragsverhältnis mit dem Scheckinhaber — z. B. § 8 Abs. VIII, XIII, X letzt. Satz —, dies hat aber mit dem Scheckrechte an sich nichts zu tun.

---

[38]) Kirschberg l. c. S. 118 ff.

§ 8.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Scheckinhaber und Scheckaussteller.

Diese sind weder in der PSchO noch im PG bezw. in den VV erörtert, da sie die Post selbst nicht berühren. Eine Unterscheidung gegenüber dem Bankscheckverkehr besteht auch nur in sofern, als der Orderscheck hier vollkommen ausgeschlossen ist.

Der Scheck als Papier ist Gegenstand des Sachenrechts. Die dinglichen Rechtsverhältnisse am Papier richten sich nach den Vorschriften dieser Materie. Insbesondere tritt der Erwerb des Eigentums nach Massgabe der §§ 929 ff. BGB, 714 ZGB ein. Das Recht am Papier ist aber auch massgebend für die Rechte aus dem Papier: der Scheck ist Träger der Scheck-Obligation. Die Rechte, die das Recht am Papier gibt, sind das Rückgrat des ganzen Scheckverkehrs; erst sie verschaffen dem Scheck seine Stellung als wirksames Zahlungsmittel.

Verpflichtet aus dem Scheck sind im Postscheckverkehr lediglich der Aussteller und in Deutschland auch solche, die nach § 15 Abs. 2 SchG ihren Namen auf die Rückseite des Inhaberschecks gesetzt haben. Vermerke dieser Art — auch Scheinindossamente genannt — sind im PSchV sehr wohl zulässig; § 8 Abs. 5 PSchO steht nicht im Wege, denn dieser wollte lediglich die Post von der lästigen Pflicht der Legitimationsprüfung befreien; eine solche kommt aber im Falle des § 15 Abs. 2 SchG nicht in Frage. Hat nach 138 Abs. 2 VV jemand ein „Indossament" auf den Scheck gesetzt, so entspringt hieraus keine Haftung des „Indossanten". Denn dieser Vermerk hat weder Transport-, noch Garantiefunktion. Die gegenteilige Auffassung widerspräche dem Grundsatze in 48 I schw. PG und dem schweizerischen Scheckrecht, das eine dem § 15 Abs. 2 entsprechende Vorschrift nicht kennt. Als Scheckaval kann das „Indossament" aber nicht angesehen werden.[39])

Die Begründung der Haftung ist eine verschiedene, je nachdem es sich um Inhaber- oder Namensschecks handelt. Inhaberschecks gehören zu den Inhaberpapieren. Ueber den Grund der

[39]) Vergl. hierzu Lessing l. c. S. 60 und oben § 4.

Verpflichtung aus einem solchen herrscht Streit: die einen fordern einen Vertrag zwischen dem Aussteller und dem ersten Nehmer, die andern einen bewussten Ausgabeakt des Ausstellers, den Dritten genügt der einseitige Schaffungsakt. Eine allgemeine Regelung des Rechtes der Inhaberpapiere durch Gesetz ist nicht erfolgt. Nur die Schuldverschreibungen auf den Inhaber und die sogenannten Legitimationspapiere sind im BGB §§ 793 ff., 807 behandelt. Bezüglich dieser Papiere wird von der herrschenden Lehre[40]) unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte und auf den Wortlaut der §§ 793 4 BGB angenommen, dass sich der Gesetzgeber der letztgenannten der drei Theorien — der Kreationstheorie — angeschlossen hat. Ist dies der Fall, dann muss die Kreationstheorie auch für alle übrigen Inhaberpapiere gelten. Bei Inhaberschecks haften daher der Aussteller, bezw. die in § 15 II SchG genannten Personen, schon allein mit der Vollendung des Aktes der Ausstellung.[41])

Ueber den Grund der Verpflichtung aus einem Rekta- und Orderpapier ist man sich ebenfalls nicht einig. Auch hier findet jede der drei genannten Theorien ihre Vertreter, das Gesetz selbst — die WO, das SchG, das OR — lässt einen bestimmten Willen des Gesetzgebers nicht erkennen. Den Anhängern der Vertragstheorie ist zuzugeben, dass sie am besten die auftauchenden Zweifelsfragen zu lösen verstehen, dass auch die Idee der Entstehung einer Forderung durch einseitigen Schaffungsakt den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die einseitigen Rechtsgeschäfte nicht entspricht.[42]) Bei dieser Auffassung muss also zur Ausstellung des Rektaschecks noch der Begebungsvertrag, das heisst eine in der Absicht der Scheckhaftung erfolgte Begebung hinzukommen.

Der Inhalt der Scheckobligation kann ein zweifacher sein:

---

[40]) Oertmann, Recht d. Schuldverh. Vorbemerkung zu § 793 S. 991; Staudinger l. c. § 793 A. II; bei beiden Schriftstellern ist die reiche Literatur angegeben.

[41]) Lessing S. 59.

[42]) So Staub-Strantz WO allgemeine Einleitung III, art. 8 A. 2; 9 A. 3; Rehbein l. c. art. 8 A. 2; 82 A. 3; Cosack HR S. 233; dagegen Grünhut l. c. S. 274; Staub WO 4. Aufl. allg. Einleitung §§ 9—17.

I. Haftung für Einlösung des Schecks; § 15 I, II, SchG, 836, 762 ff. OR.

Voraussetzung des Anspruches ist nach § 16 SchG, 762 OR rechtzeitige Präsentation und verweigerte Einlösung des Schecks durch den Bezogenen. Der Nachweis ist in beiden Ländern durch Protesterhebung, in Deutschland auch durch ein von der Post auf den Scheck gesetztes Attest zu erbringen. Die Notifikationspflicht besteht gegenüber den in § 15 II SchG Genannten, sofern diese überhaupt Vormänner sind und zu ihren Namen auch die Ortsangabe gesetzt haben.[43]) Der Umfang der Haftung ergibt sich aus § 17 SchG mit Art. 50 WO, 836, 768 OR. Unter mehreren Schuldnern — Fall des § 15 II SchG — hat der Gläubiger die Wahl. Jeder haftet für die ganze Summe. Beim schweizerischen Scheck besteht nach 835 OR auch bei Versäumung der Präsentationsfrist ein beschränktes Regressrecht. Ferner sei hier die Besonderheit des 837 OR erwähnt, wonach der Aussteller eines ungedeckten Schecks dem Scheckinhaber eine private Busse von 5% des angewiesenen Betrages zu zahlen hat.

Den Ansprüchen des Scheckinhabers kann der Regressschuldner Einreden entgegensetzen, er ist aber hier — wie der Wechselschuldner — in erheblichem Masse beschränkt § 18 Abs. 2 SchG, 836, 811 OR. Beim Rektascheck kann diese Beschränkung zwar nicht praktisch werden, weil hier bei der Unübertragbarkeit des Papieres nur e i n e Person als Gläubiger in Frage kommen kann, eben die im Scheck bezeichnete Person, welche den Scheck aus den Händen des Ausstellers unmittelbar erhält. Anders beim Inhaberscheck: Hier können eine Reihe von Personen nacheinander die Scheckgläubigerschaft erlangen; die Einreden, die jedem von ihnen entgegengesetzt werden können, dürfen aber nur folgender Art sein:

a) solche, welche die Gültigkeit der Erklärung in dem Scheck betreffen, z. B. Geschäftsunfähigkeit, Irrtum, Betrug usw.;

b) solche, welche sich aus dem Inhalt der Scheckerklärung ergeben. Hierher gehören das Fehlen eines gesetzlichen Erfordernisses, ein Quittungsvermerk; hat eine Person zwar ihren Namen auf die Rückseite des Inhaberschecks geschrieben, dazu aber den Vermerk „ohne Gewähr“ oder sonst eine die Haftung

[43]) Lessing l. c. S. 152.

ausschliessende Bemerkung gesetzt, so tritt die Verpflichtung aus § 15 II SchG nicht ein;

c) solche, welche dem in Anspruch genommenen Schuldner unmittelbar gegen den Inhaber zustehen. Hier kann auf das zu Grunde liegende Kausalgeschäft zurückgegriffen werden: es kann dessen Anfechtbarkeit, Nichtigkeit behauptet werden, es kann der Vorwurf ungerechtfertigter Bereicherung erhoben werden, kurzum es können alle Einwendungen vorgebracht werden, mit denen überhaupt zivilrechtliche Ansprüche geschlagen werden können.

Der Regresspflichtige ist nur Zug um Zug gegen Auslieferung des Schecks zur Zahlung verpflichtet; § 19 SchG 836 OR, vergl. §§ 273/4 BGB.

II. Die Haftung für Bereicherung § 21 SchG; in der Schweiz ist diese Haftungsart unbekannt. Diese Haftung besteht nur für den Aussteller. Sie ist von der des § 812 ff. BGB durchaus verschieden. Ihre Voraussetzung ist einmal der Besitz des Papieres oder des dasselbe ersetzenden Amortisationsurteils; ferner muss der Regressanspruch durch Unterlassung rechtzeitiger Vorlegung oder durch Verjährung erloschen sein. Nach der herrschenden Lehre und nach der Rechtsprechung muss der Scheckinhaber auch wirklich geschädigt sein; ist der Scheck nur zahlungshalber gegeben (s. hier. unten) und kann der Scheckinhaber noch Ansprüche aus dem Kausalverhältnis rechtlich und tatsächlich geltend machen, so ist die Bereicherungsklage des § 21 SchG nicht gegeben.[44]) Ist dagegen der Scheck an Zahlungsstatt gegeben oder ist er gekauft, so ist ein Zurückgreifen auf ein Grundverhältnis ausgeschlossen und eine Schädigung des Scheckinhabers immer gegeben. Ueber den Begriff der Bereicherung herrscht in der Literatur und Rechtsprechung keine Einigkeit. Die herrschende Meinung lässt den Aussteller immer dann haften, wenn der Scheck dem Konto des Ausstellers nicht belastet worden ist.[45]) Bei Berechnung des Umfangs der Bereicherung ist aber Rücksicht zu nehmen auf den Schaden, den der Aussteller infolge der unterlassenen Vorlegung oder Verjährung erlitten hat. Die Beweislast für die Bereicherung trägt der Scheckgläubiger.[46])

---

[44]) Staub WO art. 83 A. 5 und 6; Lessing S. 165; Conrad S. 276.
[45]) Lessing S. 166; Conrad S. 277 mit Literaturangaben.
[46]) Lessing S. 166.

In den bisherigen Betrachtungen ist bloss gezeigt, welche Beziehungen der Scheck als Papier zwischen dem Scheckinhaber und dem Aussteller knüpft. Damit ist aber die Reihe der mit der Scheckbegebung zusammenhängenden Rechtsverhältnisse noch nicht erschöpft. Ist der Scheck gegeben worden in Erfüllung eines Kaufvertrags oder eines Schenkungsversprechens oder zur Erledigung eines Auftrags, dann ist die Scheckgebung Selbstzweck. Anders aber, wenn die Scheckgebung ein Mittel zum Zweck darstellt. Der Hauptfall ist der, dass der Scheck in Beziehung gesetzt wird zu einem bereits bestehenden Schuldverhältnis. Dies kann in verschiedener Weise geschehen:

a) Der Scheck wird gegeben zahlungshalber. Dies ist in der Regel anzunehmen; § 364 II BGB; dann ist die Scheckgebung lediglich ein Zahlungsversuch, sie enthält einen Vertrag über die Zahlungsmodalität. Der Inhalt des Vertrages ist der: der Schecknehmer verpflichtet sich, aus dem Scheck durch rechtzeitige Präsentation beim Bezogenen Bezahlung zu erlangen. Das zugrunde liegende Rechtsverhältnis bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf dieses ist nur dann und nur insoweit erlaubt, als der Schecknehmer auf diesem Wege Befriedigung nicht erlangen kann. Doch ist der Schecknehmer zur Erhebung einer Klage aus dem Scheck nicht verpflichtet. Das Kausalverhältnis erlischt mit der Realisierung des Schecks.

b) Dagegen erlischt das Kausalverhältnis sofort, wenn der Scheck an Zahlungsstatt gegeben ist. Die alte Schuld ist ersetzt durch die scheckrechtliche Haftung, auf diese Ansprüche bleibt der Schecknehmer beschränkt.

c) Es kann aber auch mit der Begebung des Schecks lediglich der Zweck der Sicherung einer Forderung verbunden sein: fiduziarische Uebereignung oder Verpfändung des Schecks. Im ersteren Falle sind die Abmachungen der beiden Vertragsteile, im letzteren sind die Vorschriften in §§ 1293/4 BGB, 901 ZGB zu beachten.

d) Der Inhaberscheck kann auch zum Zwecke der Einkassierung der Schecksumme übergeben werden zu fiduziarischem Eigentum oder lediglich zu Besitz zur offenen oder stillen Stellvertretung.

§ 9.

Einzelne wichtige Rechtsakte im Postscheckverkehr.

a) Die Präsentation des Postschecks muss am rechten Orte und zur rechten Zeit geschehen. Doch besteht keine Verpflichtung zur Präsentation, sie müsste sich denn aus dem Kausalverhältnis ergeben. Der rechte Ort ist nach § 16 II SchG, 91 WO; 836, 818 OR das Geschäftslokal des Bezogenen. Beim Postscheck ist das Lokal des Postscheckamtes — Bureaus — massgebend, bei dem das Konto des Scheckausstellers geführt wird; vergl. PSchO § 8 IV, XII, 140 II lit. A VV. Die andern in Art. 91 WO, 836, 18 OR aufgestellten Möglichkeiten für den Ort der Scheckpräsentation entfallen beim Postscheck. Ueber die Präsentation zur rechten Zeit enthält die PSchO im § 8 Abs. 4 eine mit dem § 11 Abs. 1 SchG übereinstimmende Vorschrift; für die Schweiz vergl. VV 138 VI mit 834 II OR. Für im Auslande ausgestellte Postschecks sind die von der PSchO § 8 IV abweichenden Vorschriften der Bekanntmachung des Bundesrats vom 19. III. 1908, RGBl S. 71 massgebend, welche die Präsentationsfrist bis zu drei Monaten ausdehnen. Eine vertragsmässige Verkürzung der Präsentationsfrist ist nicht statthaft;[47]) die Vorschrift der PSchO ist daher in diesem Falle nicht rechtswirksam. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Ausstellungstages, der nach § 187 BGB, per analogiam 751, 77 OR, nicht mitgerechnet wird. Sie endigen mit Ablauf des letzten Tages, es sei denn, dass dieser ein Sonn- oder Feiertag ist; § 11 Abs. III SchG; 836, 819 Abs. III OR. Doch sind die vorgeschriebenen Bureauzeiten einzuhalten; die Verpflichtung hierzu ist unschwer aus § 242 BGB, 79 OR 2 ZGB abzuleiten. Auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist ist die Postverwaltung zur Einlösung berechtigt; § 13 II SchG; in der PSchO findet sich auch ausdrücklich ein diesbezüglicher Vorbehalt; § 8 Abs. 4. Die schweizerischen Posten lösen den Scheck unter Umständen noch einen Monat nach der Ausstellung ein; § 138 VI VV. Avisiert braucht der Postscheck nur in der Schweiz

[47]) Lessing S. 96.

zu werden, wenn er den Betrag von 20 000 Franken übersteigt; VV 138 IV.

b) Die Einlösung des Postschecks kann einmal durch Gutschrift auf das Konto des Scheckinhabers, zum anderen durch Barzahlung geschehen. Die erstere Art der Einlösung hat zur Voraussetzung, dass der Scheckinhaber selbst ein Konto bei demselben oder bei einem anderen Scheckamt, — Bureau besitzt, die zweite, dass im Scheck nicht die Verrechnung vorgeschrieben ist; über Verrechnungsschecks siehe unten. Nach der PSchO werden Rektaschecks grundsätzlich gut geschrieben, Inhaberschecks grundsätzlich bar bezahlt; § 8 VI, XII; ebenso die schweizerischen Postschecks 140 II lit. A VV. Hiervon abweichende Wünsche hat der Präsentant anzugeben.

Vor Einlösung des Schecks hat die Post die Legitimation des Scheckinhabers zu prüfen. Beim Inhaberscheck ist dies denkbar einfach: der § 1006 S. 1 BGB, 930 ZGB begründet die Vermutung, dass der Besitzer auch Eigentümer des Papieres sei. Doch auch dem Präsentanten eines Inhaberschecks gegenüber darf und muss die Einlösung verweigert werden, wenn er zur Verfügung nicht berechtigt ist und die Post den Nachweis mangelnder Verfügungsbefugnis erbringen kann; vergl. § 793 I BGB. Hiervon wird sich die Post vor der Einlösung zu überzeugen haben und hierbei hat sie mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vorzugehen; andernfalls haftet sie dem Kontoinhaber nicht bloss für Vorsatz, sondern auch für Fahrlässigkeit. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus dem Scheckvertrag und § 276 BGB.[48]) Ob die im Verkehr mit Inhaberpapieren erforderliche Sorgfalt gewahrt ist, ist Frage des einzelnen Falles. Hütet man sich vor einer Ueberspannung dieses Begriffes, so sind die hier gezogenen Folgerungen für die Post nicht so streng als es scheint. Auch durch Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen präsentierte Schecks sind einzulösen.[49])

Wird der Rektascheck durch Umschreiben der Konti eingelöst, so ist eine Legitimationsprüfung nicht erforderlich; auch der vom Unberechtigten präsentierte Scheck wird dem Konto des

[48]) Vergl. Kuhlenbeck S. 28; a. A. Lessing S. 62.
[49]) Lessing S. 62.

Berechtigten gutgeschrieben. Anders, wenn der Rektascheck bar bezahlt werden soll; hier muss die Identität der im Scheck genannten Person mit dem Scheckpräsentanten nachgeprüft werden. Die Postverwaltung tut dies in der Weise, dass sie die Postanstalt mittels Zahlungsanweisung beauftragt, die Checksumme an den Empfänger zu bezahlen. Die Anweisung wird dann mit dem Scheckbetrag dem Empfänger ins Haus zugestellt; § 8 VII, VIII PSchO. Wie schon erwähnt, kann der Inhaber eines Postschecks in der Schweiz denselben an einen anderen „indossieren". Die Auszahlung der Checksumme erfolgt nur nach Feststellung der Identität. Aber auch dem Scheckberechtigten, jedoch nicht als Indossatar Bezeichneten könnte die Post die Einlösung des Schecks leicht verweigern, da sie ja dem Scheckinhaber überhaupt nicht verpflichtet ist.

Zur Annahme von Teilzahlungen ist in Deutschland der Scheckinhaber nicht verpflichtet § 266 BGB; Art. 38 WO. gilt für das Scheckrecht nicht. Anders in der Schweiz 836, 757 OR. Die Möglichkeit einer Teilzahlung könnte insbesondere dann gegeben sein, wenn die Checksumme den verfügbaren Teil des Guthabens übersteigt. Die Post ist berechtigt, die Aushändigung des quittierten Schecks zu verlangen; § 13 I SchG, 836, 758 OR. Ein Quittungsvermerk wird in der Regel aber nicht verlangt, nur Art. 138 Z. 2 VV schreibt die Quittung des Indossatars vor; sonst begnügt sich die Post mit der Aushändigung des Schecks. § 370 BGB ermächtigt den Ueberbringer einer Quittung zur Empfangnahme der „Leistung". Dieser Satz wird auch hier zu gelten haben, obwohl die Bestimmung das Bestehen eines Schuldverhältnisses zwischen dem Zahlenden und Quittungsaussteller zur Voraussetzung hat. Als empfangsberechtigt gilt auch der Protestbeamte nach § 30 II SchG, 89a WO. Dass der Scheck stets bei Sicht zahlbar ist, ist bereits erwähnt. Hiergegen bedeutet die Vorschrift im § 8 Abs. VI PSchO keinen Verstoss. Die Post erwirbt das Eigentum am eingelösten Scheck. Sie ist zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet, insbesondere nicht nach den Grundsätzen des Handelsrechts; sie tut dies aber im Interesse der Sicherung von Beweismitteln und im Interesse einer geordneten Geschäftsführung.

c) Verjährung. Die in den § 6ff. erörterten Ansprüche unterliegen der Verjährung. Die Ansprüche gegen die Post aus dem Scheckverkehr verjähren in der Schweiz nach Massgabe des Art. 111 schw. PG; in Deutschland sind die Verjährungsvorschriften des § 14 PG hier nicht anwendbar, siehe oben § 3d; es gelten die Vorschriften des BGB. Nach speziellen Normen ist auch nicht die Verjährung der aus dem der Scheckbegebung zugrunde liegenden Kausalverhältnisse entspringenden Ansprüche zu berechnen. Dagegen bestehen für die speziell scheckrechtlichen Ansprüche eigene Verjährungsnormen. Der Regressanspruch verjährt in drei Monaten nach § 20 I SchG, in einem Monat nach OR 836, 804. Die für im Auslande zahlbaren Schecks gesetzten Fristen kommen hier nicht in Frage. Der Beginn der Frist ist laut § 20 II SchG, 187 II, S. 1 BGB auf den Tag nach Ablauf der Vorlegungsfrist festgesetzt; dieser Tag ist mitzurechnen. Die Verjährung gegen den Namenscribenten beginnt mit der Zahlung, bezw. mit der Erhebung der Klage.[50]) Das Ende der Verjährung tritt nach Massgabe des § 188 II Halbs. 2 BGB ein. Ist dieser ein Sonn- oder Feiertag, so tritt eine Verlängerung nicht ein.[51]) Die Vorschrift im § 11 III SchG ist auf die Berechnung der Verjährung ohne Einfluss.[52]) Nach OR 836, 804 II dagegen beginnt die Verjährung mit dem Tage des erhobenen Protestes, der nicht mitgerechnet wird; 132 l. c.

Der Bereicherungsanspruch unterliegt einer einjährigen Verjährungsfrist; § 22 SchG. — Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bieten in Deutschland keine von den allgemeinen Vorschriften des BGB abweichenden Besonderheiten, in der Schweiz greifen auch hier wiederum die Vorschriften des Wechselrechtes ein; 836/06 OR.

d) Protest. In welcher Weise der Nachweis für rechtzeitige Präsentation und Verweigerung der Einlösung zu führen

---

[50]) Lessing S. 162.

[51]) Staub-Strantz WO art. 77 A. 10; Lessing S. 161; Conrad S. 215 und die dort zit. Entsch. d. ROHG; KRR zu § 193 A. 2. — A. A. Staud. § 193 Anm. 1.

[52]) So alle Schriftsteller.

ist, ist oben bereits erörtert worden. An dieser Stelle erübrigt nur noch, auf die für den Protest massgebenden Vorschriften hinzuweisen. Das SchG verweist im § 3 II auf das Gesetz betr. Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 und die hierdurch herbeigeführte Veränderung der WO. Nach § 6 des letzterwähnten Gesetzes traten die neuen Bestimmungen am 1. Oktober 1908 in Kraft; es gelten also nunmehr die Art. 87—88a, 89a, 90, 91a und 82 II WO nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juni 1908 RGBl 326—48. Hiernach sind zu Protestaufnahmen zuständig die Notare, Gerichts- und Postbeamten. Die Zuständigkeit der letzteren ist aber auf Grund des § 3 des Gesetzes, betr. Erl. des WProt. vom Reichskanzler nur für bestimmte Fälle festgesetzt worden; Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten durch Postbeamte vom 5. August 1908, RGBl S. 482. Beim Postscheck kommt nur Z. 2a in Frage: Postbeamte sind zur Protesterhebung nicht zuständig, wenn die Schecksumme den Betrag von 800 Mark übersteigt. Z. 2b und c bieten bei der Formularmässigkeit des Postschecks kaum praktisch werdende Fälle. Auf die Merkwürdigkeit, dass Beamte desselben Instituts bei Protestaufnahmen als Urkundspersonen auftreten, sei hier nur hingewiesen. In der Schweiz hat auch die Revision des Obligationenrechts keine Erleichterung in der Form des Protestes gebracht; 836, 14 OR. Ueber Form und Inhalt der Protesturkunde vergl. Art. 88, 88a WO, 836/15 ff. OR.

e) Kraftloserklärung und Zahlungssperre. § 27 I SchG bestimmt, dass vernichtete und abhanden gekommene Postschecks der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens unterliegen. Abhanden gekommen ist ein Scheck, wenn ihn der Besitzer wider seinen Willen und ohne sein Zutun verloren hat, vernichtet ist er, wenn er gänzlich zerstört oder wenigstens derart beschädigt ist, dass sein wesentlicher Inhalt mit Sicherheit nicht mehr erkannt werden kann. Die formellen Vorschriften finden sich im § 947 f. ZPO. — Die Zahlungssperre kommt nur beim Inhaberscheck in Betracht; § 1019 Abs. I, II ZPO. Das Verbot der Zahlung ist an die Post und den Aussteller zu richten. Erstere ist „Zahlstelle" im Sinne des Gesetzes. Nach Einleitung des Aufgebotsverfahrens kann der Scheckinhaber Einlösung des

Schecks vom Aussteller gegen Sicherheitsleistung verlangen; § 27 II SchG, 232—40 BGB. In der Schweiz gelten die Bestimmungen der Art. 836, 791 OR; unter die in Art. 849 OR erwähnte Kategorie von Inhaberpapieren fällt der Postscheck nicht.

§ 10.

Dishonorierung des Postschecks.

Wird der Postscheck zur Einlösung vorgelegt, aber nicht eingelöst, so ist er „dishonoriert". Eine Dishonorierung liegt auch dann vor, wenn die Einlösung des Schecks vollständig ungerechtfertigt verweigert werden sollte. Ist aber die Post zur Verweigerung berechtigt, dann hat sie einen Dishonorierungsgrund. Einige solcher Dishonorierungsgründe sind oben bereits behandelt worden:

a) Der Mangel der dem Postscheck nach dem Gesetze oder nach dem Postscheckvertrag eigentümlichen wesentlichen Erfordernisse, s. § 5;

b) die nicht ordnungsmässige Präsentation, s. § 9a;

c) Ueberziehung der verfügbaren Summe des Guthabens, s. § 5, 6;

d) mangelnde Legitimation des Präsentanten, § 9;

e) Konkurs des Ausstellers § 5;

f) näher ist in diesem Zusammenhange nur noch ein Dishonorierungsgrund zu behandeln, das ist der Widerruf. Dieser ist die einseitige empfangsbedürftige Erklärung des Ausstellers an die Post, dass sie den Scheck nicht einlösen solle. Das SchG erwähnt ihn nur im § 13 III und erklärt ihn vor Ablauf der Vorlegungsfrist für wirkungslos. Ein vor diesem Zeitpunkt erklärter Widerruf verpflichtet die Post erst mit dessen Eintritt zu seiner Beachtung. Gleichwohl ist für die Post eine vorhergehende Dishonorierung vollständig ungefährlich: denn der Aussteller kann

aus der Beachtung seiner eigenen Willenserklärung keine Ansprüche ableiten, der Scheckinhaber ist aber der Post gegenüber mangels eines eigenen Rechtes machtlos.[53]) Die Eigenschaft eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. II BGB zugunsten des Scheckinhabers wird der Vorschrift im § 13 III SchG von Lessing a. a. O. zugesprochen. Diese Auffassung kann als richtig nicht anerkannt werden.[54]) Hier wird ausführlich darauf hingewiesen, dass die Vorschrift sinnlos ist, nachdem der im Entwurf eines SchG dem Scheckinhaber zuerkannte Anspruch gestrichen wurde. Aus der Begründung[55]) ergibt sich auch, dass die Vorschrift im Interesse der Aussteller und Indossanten gegeben ist. Der wirksamste Schutz gegen den Widerruf verbleibt dem Scheckinhaber in seinem Regressrecht. Für das schw. SchR wird der Widerruf auf Grund des 470 II OR gestattet, doch ist die Frage nicht unbestritten. Die schweizerische Postverwaltung verpflichtet sich jedenfalls im Scheckvertrag (138 IX VV), einen Widerruf zu beachten, wenn die Zahlung oder die Umschreibung auf Grund des Schecks noch nicht erfolgt ist.

---

[53]) Lessing S. 111 ff.
[54]) Ebenso Breit Bl. f. RA Bd. 73 S. 676 ff.
[55]) Lessing S. 112.

§ 11.

Falsche und verfälschte Schecks.

Schecks sind falsch, wenn sie rechtswidrig von einem andern ausgestellt sind als demjenigen, der in der Urkunde als Aussteller bezeichnet ist. In demselben Sinne spricht man von falschen Unterschriften. Ein Scheck, eine Unterschrift ist verfälscht, wenn ihr ursprünglich richtiger Inhalt durch rechtswidrige Handlungen verändert wird. Beide Begriffe sind zusammengefasst, wenn SchG § 23 von gefälschten Schecks spricht; dagegen gebraucht OR 801 für den Ausdruck „verfälscht" der deutschen WO den Ausdruck gefälscht. In beiden Gesetzesstellen wird die Regel aufgestellt, dass jedenfalls echte Unterschriften ihre Rechtswirkung in keinem Falle verlieren. Der § 802 OR ist für den schw. PSch gegenstandlos, da hier nur der Aussteller als Regressschuldner in Betracht kommen kann.

Im übrigen schweigt das Gesetz über diese Frage. Insbesondere ist die Frage der Haftung im Falle der Fälschung und Verfälschung absichtlich der Literatur und Rechtsprechung überlassen geblieben und bildet dort immer noch eine quaestio diabolica. Im Postscheckverkehr ist im Verhältnis zwischen Post und Aussteller zunächst der Inhalt des Scheckvertrages massgebend, wie er sich aus den einschlägigen Vorschriften ergibt.

a) Nach § 6 II PSchO, 105 schw. PG hat der Kontoinhaber alle Nachteile zu tragen, die sich aus dem Verlust oder sonstigen Abhandenkommen der Formulare ergeben. Darnach haftet der Kontoinhaber nicht nur für Verschulden, sondern er trägt grundsätzlich auch die Gefahr des Verlustes. Ist der Post das Abhandenkommen mitgeteilt, dann ist es freilich ihre Sache, Schaden zu vermeiden.

b) Nach § 6 IV PSchO, 135 VV muss der Kontoinhaber die dem Postscheckamte mitgeteilten Unterschriften solange gegen

sich gelten lassen, bis er das Erlöschen der Vertretungsbefugnis mitgeteilt hat.

c) Bereits oben ist erwähnt, dass der Kontoinhaber Aenderungen in seinen rechtlichen Verhältnissen dem Postscheckamte mitzuteilen hat. Unterlässt er dies, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu tragen. Eine in Verbindung damit eintretende Fälschung oder Verfälschung des Schecks fällt also auch dem Kontoinhaber zur Last.

d) Im übrigen bleibt es bei den leitenden Gesichtspunkten des bürgerlichen Rechts: für den Schaden hat der aufzukommen, den ein Verschulden trifft oder dem sonst eine gesetzliche Haftung obliegt, im übrigen muss der Geschädigte selbst der Verlustträger bleiben. Eine Anwendung der Vorschriften über den Auftrag ist ausgeschlossen, da der Scheckvertrag nie die Verpflichtung zur Einlösung gefälschter Schecks zum Gegenstande hat. Hat z. B. der Scheckaussteller oder sein Gehilfe (§ 276/8 BGB) die vorgeschriebene Streichung der Kontrollzahlen (§ 8 II der PSchO) unterlassen, so ist er schadensersatzpflichtig, wenn nicht der Post gleichfalls Verschulden zur Last fällt; § 254 BGB. Hat jemand das Scheckformular des Kontoinhabers nachgemacht, so bleibt die Post allein die Verlustträgerin. Doloses Verhalten eines Postbeamten hat sie ebenfalls zu tragen; § 278 BGB.

Scheckfälscher und bösgläubige Präsentanten sind natürlich der Post nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen verhaftet. Gutgläubige Präsentanten müssen die erhaltene Scheck-summe nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung zurückerstatten, da die Anweisung den rechtlichen Grund der Zahlung bildet; 812 BGB, 62 OR.[56])

[56]) So Lessing S. 172 unter Berufung auf Plancks Kommentar z. BGB.

§ 12.

Verrechnungsschecks.

Oben ist bereits vom sogenannten roten Scheck die Rede gewesen. Er dient nur dem Ueberweisungsverkehr und hat mit dem Scheck nur den Namen gemeinsam. Die Wirkung lediglich der Umschreibung von Konto zu Konto kann vom Aussteller oder — beim Inhaberpostscheck — von einem Scheckinhaber dadurch herbeigeführt werden, dass er quer über den Text den Vermerk „nur zur Verrechnung" schreibt. Die Vorteile sind besonders beim Inhaberscheck gross; denn während der rote Scheck nur auf eine bestimmte Person lautet und daher nicht umlaufsfähig ist, kommt der Verrechnungsscheck durch Weitergabe von Hand zu Hand dem Ideal des Scheckverkehrs — einer bargeldlosen Zahlung — am allernächsten. Dabei bleibt noch die Regresshaftung bestehen. Die Form des Verrechnungsgebotes ist in § 14 SchG in präziser Weise vorgeschrieben. Ein nur geringes Abweichen von dem gesetzlichen Wortlaut „nur zur Verrechnung" nimmt dem Vermerk seine rechtliche Wirkung.[57]) Der Vermerk muss quer über die Vorderseite — wenn auch nicht über den Text — laufen. Er kann gedruckt, gestempelt oder geschrieben sein. In letzterem Falle ist der Gebrauch von Tinte vorgeschrieben; § 6 V PSchO. Ein Verrechnungsscheck darf nicht bar eingelöst werden. Die Verrechnung kann beim Postscheck nur in der Form der Gutschrift geschehen. Eine Zurücknahme des Zahlungsverbotes ist unzulässig. Die Umschreibung gilt als Zahlung im Sinne der §§ 9 II, 13 I, II, 15, 24 SchG. Die Post kann durch Nichtbeachtung des Verbotes schadensersatzpflichtig werden.

In der Schweiz ist das Recht der Verrechnungsschecks nicht geregelt. Im Postscheckverkehr kann aber die Anweisung lediglich zur Verrechnung erreicht werden

---

[57]) So Conrad S. 175 ff., etwas weitergehend Lessing S. 119; s. auch die dort ang. Lit.

a) vom Aussteller dadurch, dass er den Scheck barriert, d. h. mit senkrechten Parallelstrichen versieht,

b) von einem Scheckinhaber dadurch, dass er den Scheck „indossiert" (138 II VV) und den auf der Rückseite des Schecks befindlichen Vermerk, dass der Scheck gutzuschreiben sei, nicht durchstreicht.

In beiden Fällen muss es sich aber um Rechnungsinhaber handeln.

§ 13.

Stempelpflicht für Postschecks.

Durch § 29 I SchG wurde der Scheck grundsätzlich für stempelfrei erklärt, nur in gewissen Fällen war der Scheck stempelpflichtig; § 29 II l. c. Die Novelle zum Reichsstempelgesetz — jetzt gültig in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Juli 1909 RGBl S. 833 ff. — brachte eine Schecksteuer, nahm aber von der Besteuerung den Postscheckverkehr ausdrücklich aus, ohne für diese Ausnahmefälle — wie in § 29 II SchG — festzusetzen. Es ist daher jetzt ein vordatierter Postscheck stempelfrei, während er vor Einführung der allgemeinen Scheksteuer stempelpflichtig gewesen wäre. Die schweizerische Eidgenossenschaft kennt keine Scheksteuer, wohl aber ist sie in einzelnen Kantonen eingeführt. Postschecks sind von der kantonalen Besteuerung auf jeden Fall ausgenommen laut Art. 69 schw. PG.